

# Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 62 Nr. 19

465

31. Juli 2007

<i>Inhalt:</i>	<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
<i>Rahmenordnung für eine Gemeinschaft von Christen anderer Sprache und Herkunft in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg</i> .....	465	<i>Rahmenordnung für einen Kirchengemeindeverein für die Evangelische Waldheimarbeit</i> .
<i>Rahmenordnung für einen Kirchengemeindeverein für die Förderung von Evangelischen Kindergärten</i> .....	468	475
<i>Rahmenordnung für einen Kirchengemeindeverein für Evangelische Kirchenchöre und Kirchenmusik</i> .....	471	<i>Abschluss der landeskirchlichen Jahresrechnung für 2004</i> .....
		479
		<i>Abschluss der landeskirchlichen Jahresrechnung für 2005</i> .....
		488
		<i>Dienstnachrichten</i> .....
		503

## Rahmenordnung für eine Gemeinschaft von Christen anderer Sprache und Herkunft in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 3. Juli 2007 AZ 30.00 Nr. 303

Der Evangelische Oberkirchenrat hat durch Beschluss vom 5. Juni 2007 aufgrund von §§ 56 b, 58 KGO die folgende Rahmenordnung für die Bildung von Gemeinschaften von Christen anderer Sprache und Herkunft in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg erlassen:

R u p p

Der Kirchengemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde <Name> erlässt auf der Grundlage der §§ 56 b und 58 der Kirchengemeindeordnung und der Rahmenordnung des Oberkirchenrates zur Bildung von Gemeinschaften von Christen anderer Sprache und Herkunft folgende Ortssatzung:

### Satzung der Gemeinschaft <Name>

In der Fassung vom <Datum>

#### § 1 Grundlagen und Zweck

(1) Die Evang. Kirchengemeinde <Name> bildet die <Name der Gemeinschaft> Gemeinschaft als rechtlich unselbständigen Teil der Kirchengemeinde.

(2) Zweck der Gemeinschaft ist es, die <Sprache>-sprachigen Gottesdienste der Kirchengemeinde in Zusammenarbeit mit dem Kirchengemeinderat und dem zuständigen Pfarramt vorzubereiten und mitzuverantworten, Gemeindeleben unter <Sprache>-sprachigen Gemeindegliedern im Miteinander mit der ganzen Kirchengemeinde zu fördern und zu verantworten und die mit dieser Arbeit verbundenen besonderen diakonischen Aufgaben ideell und materiell zu unterstützen, insbesondere

1. durch finanzielle Mittel aus Mitglieds- und Spendenbeiträgen und durch Spendenwerbung und Öffentlichkeitsarbeit,
2. Organisation ehrenamtlicher Hilfen zur Unterstützung der Arbeit mit den <Sprache>-sprachigen Gemeindegliedern,
3. Pflege der Zusammengehörigkeit der Mitglieder.

Die Gemeinschaft kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben, kirchliche Veranstaltungen aller Art durchführen, wozu der Kirchengemeinderat die Räume der Gemeinde im Rahmen des im Blick auf die sonstige Arbeit in der Gemeinde Möglichen zur Verfügung stellt. Darüber hinaus unterstützt die Gemeinschaft nach ihren Möglichkeiten die sonstige Gemeindegemeinschaft und Diakonie der Kirchengemeinde. Die Veranstaltung von Gottesdiensten erfolgt nach der örtlichen Gottesdienstordnung oder bei besonderen Gottesdiensten im Einvernehmen mit dem Kirchengemeinderat und dem Pfarramt.

(3) Anstelle des Kirchengemeinderates bzw. eines beschließenden Ausschusses des Kirchengemeinderats nehmen die Organe der Gemeinschaft diese Aufgaben selbständig im Rahmen dieser Satzung und in Verantwortung gegenüber der Kirchengemeinde wahr.

## § 2 Gemeinnützigkeit

Als rechtlich unselbständiger Teil der Kirchengemeinde verfolgt die Gemeinschaft ausschließlich und unmittelbar deren gemeinnützige und kirchliche Zwecke. Sie ist selbstlos tätig.

## § 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied der Gemeinschaft kann jede natürliche Person werden. Es können auch Personen Mitglied der Gemeinschaft werden, die nicht Mitglieder der Kirchengemeinde <Name> sind.

(2) Die Mitgliedschaft ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Widerspricht der Vorstand, so entscheidet der Kirchengemeinderat nach Anhörung beider Seiten abschließend.

(3) Mit dem Beitritt anerkennt das Mitglied die Bestimmungen der Ortssatzung und verpflichtet sich, den jährlichen Mitgliedsbeitrag zu bezahlen. Für bestimmte Mitgliedergruppen (Familien, Kinder etc.) kann der Mitgliedsbeitrag ermäßigt oder erlassen werden; Grundlage ist die Beitragsordnung der Gemeinschaft.

(4) Die Mitgliedschaft erlischt,

1. mit der schriftlichen Austrittserklärung des Mitglieds gegenüber dem Vorstand
2. wenn das Mitglied aus wichtigem Grund nach Anhörung durch den Vorstand ausgeschlossen wird (z. B. Verletzung der Satzungsbestimmungen, Schädigung der Gemeinschaft),
3. mit dem Tod des Mitglieds.

(5) Gegen eine Entscheidung über den Ausschluss ist die Anrufung des Kirchengemeinderats zulässig. Dieser entscheidet nach Anhörung beider Seiten abschließend.

(6) Eine auch nur anteilige Rückerstattung der bezahlten Mitgliedsbeiträge findet nicht statt.

## § 4 Organe

Organe der Gemeinschaft sind:

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

## § 5 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung nimmt folgende Aufgaben wahr:

1. Sie entscheidet über die wesentlichen Vorhaben der Gemeinschaft.
2. Sie wählt die Mitglieder des Vorstandes, soweit diese nicht aus der Mitte des Kirchengemeinderats von diesem selbst gewählt werden (§ 6).
3. Sie wählt ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden<sup>1</sup> und die Rechnerin oder den Rechner, die je zum Kirchengemeinderat wählbar sein müssen und die Schriftführerin oder den Schriftführer.
4. Sie beschließt den Sonderhaushaltsplan<sup>2</sup> und über die Entlastung der für den Vollzug des Sonderhaushaltsplans verantwortlichen Personen. Für diese Beschlüsse ist die Genehmigung des Kirchengemeinderats erforderlich.
5. Sie wählt unbeschadet der Prüfungsrechte des landeskirchlichen Rechnungsprüfungsamts zwei Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer auf die Dauer von zwei Jahren.
6. Sie beschließt über die Bemessungsgrundlage (Beitragsordnung) und Höhe des jährlich zu entrichtenden Mitgliedsbeitrags.
7. Sie beschließt über Anträge an den Kirchengemeinderat zur Änderung der Ortssatzung.

(2) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich von der oder dem Vorsitzenden durch

<sup>1</sup> Kann weggelassen werden. Die/der Vorsitzende des Vorstands ist dann auch Vorsitzende(r) der Mitgliederversammlung.

<sup>2</sup> Auf die Erstellung eines Sonderhaushaltsplans kann verzichtet werden. Dem Verein wird in einem solchen Fall durch den Kirchengemeinderat im regulären Haushalt eine Kostenstelle (Haushaltsstelle) zur Bewirtschaftung durch die Mitgliederversammlung und den Vorstand eingeräumt. Die Mitgliederversammlung schlägt dem Kirchengemeinderat den Entwurf für die Kostenstelle vor.

Einladung im Mitteilungsorgan<sup>3</sup> der Gemeinschaft oder der Kirchengemeinde einberufen.

(3) Natürliche Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind stimmberechtigt. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst.

(4) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der oder dem Vorsitzenden und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen und dem Kirchengemeinderat vorzulegen ist.

## § 6 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus insgesamt <Anzahl> volljährigen Mitgliedern.<sup>4</sup>

(2) Im Einzelnen sind dies:

1. ein vom Kirchengemeinderat aus seiner Mitte gewähltes Mitglied,
2. die oder der für die <Sprache> -sprachigen Gottesdienste und die Begleitung der Gemeinschaft zuständige Pfarrerin oder Pfarrer
3. die Rechnerin oder der Rechner und <Anzahl> weitere von der Mitgliederversammlung gewählte Mitglieder.

(3) Zwei Drittel der Vorstandsmitglieder müssen zu einem Kirchengemeinderat einer Kirchengemeinde der Landeskirche wählbar sein. Voraussetzung für die Mitgliedschaft im Vorstand ist für andere Mitglieder die Zugehörigkeit zu einer Kirche, die in der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen Europas (GEKE) Mitglied ist, oder deren Bekenntnisstand der Leuenberger Konkordie entspricht.<sup>5</sup>

(4) Die Amtszeit entspricht der Amtszeit der Kirchengemeinderäte<sup>6</sup>. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Scheidet ein gewähltes Mitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, ist unverzüglich, spätestens in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Nachwahl bis zum Ablauf der regulären Amtszeit durchzuführen.

(5) Der Vorstand leitet die Arbeit der Gemeinschaft im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Er ist an den Sonderhaushaltsplan und an die Jahresplanung durch die Mitgliederversammlung gebunden.

(6) Aufgaben des Vorstands sind insbesondere:

1. Vertretung der Gemeinschaft in der Kirchengemeinde, vor allem gegenüber dem Kirchengemeinderat.
2. Das Führen der Geschäfte der Gemeinschaft und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung im Rahmen der Ortssatzung und des Sonderhaushaltsplans.
3. Vorbereitung der Jahresplanung und des Sonderhaushaltsplans.
4. Ausübung der Bewirtschaftungsbefugnis im Sinne von Nr. 68 a. der Verordnung des Oberkirchenrats zur Ausführung der Kirchengemeindeordnung für den Sonderhaushaltsplan, soweit dies in dieser Ortssatzung vorgesehen ist und Entscheidung über die Delegation der Bewirtschaftungsbefugnis auf einzelne Mitglieder des Vorstands.
5. Entscheidung, ob außer der oder dem ersten und der oder dem zweiten Vorsitzenden weitere Personen Anordnungsbefugnis erhalten.

(7) Die Regelung der Vertretung der Kirchengemeinde durch die Vorsitzenden des Kirchengemeinderats nach § 24 Abs. 4 der Kirchengemeindeordnung bleibt unberührt. Die Außenvertretungsbefugnis verbleibt grundsätzlich bei den Vorsitzenden des Kirchengemeinderats.

(8) Der Vorstand wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter, darunter die Pfarrerin oder den Pfarrer. Die andere Person muss zu einem Kirchengemeinderat einer Kirchengemeinde der Landeskirche wählbar sein.

(9) Der Vorstand arbeitet mit dem Kirchengemeinderat zusammen und informiert ihn unmittelbar über die Belange und Aktivitäten der Gemeinschaft. Zumindest einmal im Jahr erstellt er hierzu einen Bericht.

(10) Für den Vorstand gelten die Regelungen für beschließende Ausschüsse des Kirchengemeinderats entsprechend.

## § 7 Rechnungsführung

(1) Für die Gemeinschaft wird ein Sonderhaushalt oder eine Kostenstelle (Haushaltsstelle)<sup>7</sup> der Kirchengemeinde gebildet. Hierfür wird eine Zahlstelle<sup>8</sup> einge-

<sup>3</sup> z. B. Gemeindebrief, Abkündigungen im Gottesdienst etc.

<sup>4</sup> Mindestens 2 und höchstens 9 Mitglieder

<sup>5</sup> Die GEKE ist die Gemeinschaft der Kirchen auf Europäischer Ebene, die die Leuenberger Konkordie anerkannt haben. Ob Kirchen außerhalb Europas diesen Bekenntnisstand haben, kann beim Oberkirchenrat erfragt werden.

<sup>6</sup> Die Amtszeit kann auch auf drei oder zwei Jahre festgesetzt werden, muss dann aber mit dem Ende der Amtszeit des Kirchengemeinderates enden.

<sup>7</sup> vgl. Fußnote 2

<sup>8</sup> Sofern die Notwendigkeit besteht kann auch eine Sonderkasse eingerichtet werden. Die Notwendigkeit besteht insbesondere wenn größere Vermögenswerte zu bewirtschaften sind.

richtet. Die Aufgabe eines Beauftragten für den Haushalt nimmt die Rechnerin oder der Rechner wahr. Die Person, die die Kassenaufsicht führt, wird vom Kirchengemeinderat benannt.

(2) Die Bewirtschaftungsbefugnis für den Sonderhaushalt oder die Kostenstelle (Haushaltsstelle) liegt beim Vorstand. Er kann einzelnen Mitgliedern des Vorstands und Mitarbeitern der Kirchengemeinde Bewirtschaftungsbefugnis einräumen. Die vom Vorstand Beauftragten üben die Befugnis im Einzelfall über einen Betrag von höchstens Euro 100,00 aus. Die Bewirtschaftung höherer Beträge muss durch mindestens zwei Beauftragte gemeinsam ausgeübt werden.

## § 8

### Anwendbare Vorschriften/Satzungsänderung

(1) Die Regelungen der Kirchengemeindeordnung (KGO) für den Kirchengemeinderat gelten entsprechend, soweit in dieser Satzung keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

(2) Die Mitgliederversammlung kann Anträge an den Kirchengemeinderat zur Änderung dieser Satzung mit der Mehrheit von zwei Dritteln stellen.

## § 9

### Inkrafttreten und Übergangsregelung

(1) Die Satzung tritt zum <Datum> in Kraft.

(2) Über die Erstmitgliedschaft (Gründungsmitgliedschaft) entscheidet der Kirchengemeinderat durch Fertigung einer Liste der Erstmitglieder.

(3) Der Antrag auf Aufnahme in die Liste ist entsprechend § 3 Absatz 3 der Satzung mit der Maßgabe diesen direkt an den Kirchengemeinderat oder einer vom Kirchengemeinderat beauftragten Person (z. B. Pfarrer) zu richten, zu stellen.

Der Kirchengemeinderat der <Name> hat Vorstehendes in der Sitzung vom <Datum> beschlossen.

-----  
Ort, Datum

-----  
Unterschrift der/des Vorsitzenden  
des Kirchengemeinderats

## Rahmenordnung für einen Kirchengemeindeverein für die Förderung von Evangelischen Kindergärten

Bekanntmachung des Oberkirchenrats  
vom 3. Juli 2007 AZ 30.00 Nr. 303

Der Evangelische Oberkirchenrat hat durch Beschluss vom 5. Juni 2007 aufgrund von §§ 56 b, 58 KGO die folgende Rahmenordnung für die Bildung von Kirchengemeindevereinen für die Förderung von Kindergärten der Evangelischen Kirchengemeinden in Württemberg erlassen:

Rupp

Der Kirchengemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde <Name> erlässt auf der Grundlage der §§ 56 b und 58 der Kirchengemeindeordnung und der Rahmenordnung des Oberkirchenrates zur Bildung von Kirchengemeindevereinen für die Förderung von Kindergärten folgende Ortssatzung:

### Satzung des Kirchengemeindevereins für die Förderung des <Name> Kindergartens

In der Fassung vom <Datum>

## § 1

### Grundlagen und Zweck

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde <Name> bildet den Kirchengemeindeverein zur Förderung des <Name> Kindergartens als rechtlich unselbständigen Teil der Kirchengemeinde.

(2) Der Kirchengemeindeverein versteht seine Aufgabe als Lebens- und Wesensäußerung der Evangelischen Kirche und als Ausdruck christlicher Nächstenliebe.

(3) Kindergärten, Tagespflege und andere Kindertageseinrichtungen im Sinne dieser Satzung definieren sich nach § 1 des Gesetzes über die Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und der Tagespflege.

(4) Zweck des Kirchengemeindevereins ist es, den evangelischen Kindergarten <Name> in seinen diakonischen und pädagogischen Aufgaben ideell und materiell zu unterstützen, insbesondere durch:

1. finanzielle Mittel aus Mitglieds- und Spendenbeiträgen,
2. Spendenwerbung und Öffentlichkeitsarbeit,
3. Unterstützende Zusammenarbeit mit dem Kindergartenleitungsteam und den ggf. ehrenamtlichen Mitarbeitenden,
4. Förderung von ergänzenden Fortbildungsmaßnahmen für die Kindergartenmitarbeitenden,
5. Förderung der Zusammengehörigkeit von Mitgliedern, Mitarbeitenden und den Familien,
6. Kooperation mit Eltern, Mitarbeitenden, Mitgliedern des Fördervereins, Kirchengemeinden, örtlicher bürgerlichen Gemeinde und anderen kommunalen Einrichtungen,
7. Förderung und Unterstützung von kindergartenbezogenen Einzelprojekten.
8. Darüber hinaus unterstützt der Kirchengemeindeverein nach seinen Möglichkeiten die Kinder- und Jugendarbeit der Evangelischen Kirchengemeinde. Diese Unterstützung erfolgt in der Regel durch die Zusammenarbeit bei einzelnen gemeinsamen Projekten.

(5) Anstelle des Kirchengemeinderates bzw. eines beschließenden Ausschusses des Kirchengemeinderats nehmen die Organe des Fördervereins diese Aufgaben selbständig im Rahmen dieser Ortssatzung und in eigener Verantwortung gegenüber der Kirchengemeinde wahr.

(6) Die besonderen Verantwortungsbereiche des Kirchengemeinderats und der Pfarrerrinnen und Pfarrer, der Diakoninnen und Diakone und der Erzieherinnen und Erzieher bleiben von vorliegender Satzung unberührt.

## § 2 Gemeinnützigkeit

Als rechtlich unselbständiger Teil der Kirchengemeinde verfolgt der Förderverein ausschließlich und unmittelbar deren gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

## § 3 Mitgliedschaft und Fördermitgliedschaft

(1) Mitglied des Kirchengemeindevereins können alle Gemeindeglieder werden, auch aus den anderen Kirchengemeinden der Landeskirche. Außerdem können auch andere natürliche Personen Mitglied werden. Als nicht stimmberechtigte Fördermitglieder können dem Kirchengemeindeverein auch juristische Personen angehören.

(2) Die Mitgliedschaft ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entschei-

det der Vorstand in eigener Verantwortung. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann der Kirchengemeinderat angerufen werden. Er entscheidet nach Anhörung der oder des Betroffenen und des Vorstands abschließend.

(3) Mit seinem Beitritt erkennt das Mitglied die Bestimmungen der Ortssatzung an und verpflichtet sich, den jährlichen Mitgliedsbeitrag zu bezahlen. Für bestimmte Gruppen und Personenkreise (Familien, Kinder) kann der Mitgliedsbeitrag ermäßigt oder erlassen werden. Grundlage ist die Beitragsordnung des Vereins.

(4) Die Mitgliedschaft erlischt,

1. mit schriftlicher Austrittserklärung des Mitglieds gegenüber dem Vorstand.
2. wenn das Mitglied aus wichtigem Grund und nach Anhörung durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen wird (z. B. bei Schädigung des Vereins oder Verstoß gegen die Satzungsbestimmung). Die oder der Ausgeschlossene kann den Kirchengemeinderat anrufen. Dieser entscheidet nach Anhörung der oder des Betroffenen und des Vorstands abschließend.
3. mit dem Tod des Mitglieds.

(5) Die Mitgliedschaft beginnt nicht vor der Entrichtung des ersten Mitgliedsbeitrags, es sei denn das Mitglied ist von der Entrichtung befreit.

(6) Eine auch nur anteilige Rückerstattung der bezahlten Mitgliedsbeiträge findet nicht statt.

## § 4 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

## § 5 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen stimmberechtigten Mitgliedern zusammen. Stimmberechtigt sind alle natürlichen Personen die Mitglieder sind und die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Beratend teilnehmen können auch nicht stimmberechtigte Mitglieder.

(2) Die Mitgliederversammlung nimmt folgende Aufgaben wahr:

1. Sie entscheidet über die wesentlichen Vorhaben des Vereins.

2. Sie wählt die Mitglieder des Vorstands, soweit diese nicht aus der Mitte des Kirchengemeinderats von diesem selbst gewählt werden (§ 6) und die Rechnerin oder den Rechner. Zur Wahl genügt die einfache Mehrheit. Bei Wahlen ist geheim abzustimmen.
3. Sie beschließt den Sonderhaushaltsplan<sup>1</sup> und die Entlastung der durch den Vollzug des Sonderhaushaltsplans verantwortlichen Personen. Für diese Beschlüsse ist die Genehmigung des Kirchengemeinderats erforderlich.
4. Sie kann, unbeschadet der Prüfung durch das landeskirchliche Rechnungsprüfamt zwei Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer auf die Dauer von zwei Jahren wählen.
5. Sie beschließt die Höhe des jährlich zu entrichtenden Mitgliedsbeitrags auf Vorschlag des Vorstands.
6. Sie beschließt über Anträge an den Kirchengemeinderat zur Änderung der Ortssatzung.

(3) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt durch Abkündigung im Gottesdienst<sup>2</sup>. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu machen.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

(5) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, welche durch den Vorstand und die Schriftführerin oder den Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist dem Kirchengemeinderat bekannt zu machen.

## § 6 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

1. einem vom Kirchengemeinderat aus seiner Mitte gewählten Mitglied,
2. der oder dem in der Kirchengemeinde für die Kindergartenarbeit Verantwortlichen (z. B. Erzieherin oder Erzieher, Leiterin oder Leiter der

Einrichtung); gibt es mehrere Verantwortliche so bestimmt der Kirchengemeinderat in Abstimmung mit den Verantwortlichen, wer als stimmberechtigtes oder und beratendes Mitglied an den Sitzungen teilnimmt.

3. der Rechnerin oder dem Rechner und <Zahl><sup>3</sup> weiteren von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitgliedern.

(2) Soweit keine Pfarrerin oder kein Pfarrer der Kirchengemeinde Mitglied des Vorstandes ist, kann die Pfarrerin oder der Pfarrer, deren oder dessen Dienstauftrag die Kindergartenarbeit mit umfasst an den Sitzungen des Vorstandes beratend teilnehmen.

(3) Zwei Drittel der Vorstandsmitglieder müssen zu einem Kirchengemeinderat einer Kirchengemeinde der Landeskirche wählbar sein.

(4) Die Amtszeit entspricht der Amtszeit der Kirchengemeinderäte.<sup>4</sup> Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein gewähltes Mitglied vorzeitig aus, so ist unverzüglich, spätestens bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, eine Nachwahl bis zum Ende der Amtszeit durchzuführen. Scheidet das vom Kirchengemeinderat gewählte Mitglied aus, so hat der Kirchengemeinderat in seiner nächsten ordentlichen Sitzung eine Nachwahl durchzuführen.

(5) Der Vorstand leitet die Arbeit des Vereins im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist an den Sonderhaushaltsplan und an die Jahresplanung des Kirchengemeindevereins gebunden.

(6) Weitere Aufgaben des Vorstands sind insbesondere:

1. Vertretung des Vereins in der Kirchengemeinde und gegenüber dem Kirchengemeinderat.
2. Führung der laufenden Geschäfte des Vereins und die Ausführung der auf der Mitgliederversammlung getroffenen Beschlüsse im Rahmen dieser Satzung und des Sonderhaushaltsplans.
3. Vorbereitung der Jahresplanung und des Sonderhaushaltsplans.
4. Ausübung der Bewirtschaftungsbefugnis im Sinne von Nr. 68 a. der Verordnung des Oberkirchenrats zur Ausführung der Kirchengemeindevorsatzung für den Sonderhaushaltsplan.
5. Übertragung der Bewirtschaftungsbefugnis auf einzelne Mitglieder des Vorstands.

<sup>1</sup> Auf die Erstellung eines Sonderhaushaltsplans kann verzichtet werden. Dem Verein wird in einem solchen Fall durch den Kirchengemeinderat im regulären Haushalt eine Kostenstelle (Haushaltsstelle) zur Bewirtschaftung durch die Mitgliederversammlung und den Vorstand eingeräumt. Die Mitgliederversammlung schlägt dem Kirchengemeinderat den Entwurf für die Kostenstelle vor.

<sup>2</sup> oder beispielsweise dem Gemeindebrief

<sup>3</sup> Maximal sollte der Vorstand 9 Mitglieder haben, minimal 3 Mitglieder

<sup>4</sup> Die Amtszeit kann auch kürzer als die Amtszeit der Kirchengemeinderäte sein, dann muss das Ende der Amtszeit jedoch mit dem Ende der Amtszeit der Kirchengemeinderäte gekoppelt werden. Dies um sicherzustellen, dass das Mitglied aus der Mitte des Kirchengemeinderats ordnungsgemäß durch die Kirchengemeinde gewählt ist.

6. Vorbereitung der Mitgliederversammlung.
7. Er arbeitet eng mit dem Kirchengemeinderat zusammen und informiert diesen unmittelbar über die Belange und Aktivitäten des Vereins.
8. Er erstellt einmal jährlich einen Bericht, welchen er dem Kirchengemeinderat mitteilt.

(7) Die Regelung über die Vertretung der Kirchengemeinde durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Kirchengemeinderats (§ 24 Abs. 4 KGO) bleibt unberührt, die Außenvertretungsbefugnis verbleibt grundsätzlich bei den Vorsitzenden des Kirchengemeinderats.

(8) Der Vorstand wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Darunter muss die unter Absatz 1 Nr. 2 dieses Paragraphen aufgeführte Person sein. Die jeweils andere Person muss zum Kirchengemeinderat wählbar sein.

(9) Für den Vorstand gelten die Regelungen für beschließende Ausschüsse des Kirchengemeinderats entsprechend.

## § 7

### Rechnungsführung

(1) Für den Verein wird ein Sonderhaushalt oder eine Kostenstelle (Haushaltsstelle) der Kirchengemeinde gebildet. Hierfür wird eine Zahlstelle<sup>5</sup> eingerichtet. Die Aufgabe eines Beauftragten für den Haushalt nimmt die Rechnerin oder der Rechner wahr. Die Person, die die Kassenaufsicht führt, wird vom Kirchengemeinderat benannt.

(2) Die Bewirtschaftungsbefugnis für den Sonderhaushalt oder die Kostenstelle (Haushaltsstelle) liegt beim Vorstand. Er kann einzelnen Mitgliedern des Vorstands und Mitarbeitern der Kirchengemeinde Bewirtschaftungsbefugnis einräumen. Die vom Vorstand Beauftragten üben die Befugnis im Einzelfall über einen Betrag von höchstens Euro 100,00 aus. Die Bewirtschaftung höherer Beträge muss durch mindestens zwei Beauftragte gemeinsam ausgeübt werden.

## § 8

### Anwendbare Vorschriften/Satzungsänderung

(1) Die Regelungen der Kirchengemeindeordnung (KGO) für den Kirchengemeinderat gelten entsprechend, soweit in dieser Satzung keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

(2) Die Mitgliederversammlung kann Anträge an den Kirchengemeinderat zur Änderung dieser Satzung mit der Mehrheit von zwei Dritteln stellen.

## § 9

### Inkrafttreten und Übergangsregelung

(1) Die Satzung tritt zum <Datum> in Kraft.

(2) Über die Erstmitgliedschaft (Gründungsmitgliedschaft) entscheidet der Kirchengemeinderat durch Fertigung einer Liste der Erstmitglieder.

(3) Der Antrag auf Aufnahme in die Liste ist entsprechend § 3 Absatz 3 der Satzung mit der Maßgabe diesen direkt an den Kirchengemeinderat oder einer vom Kirchengemeinderat beauftragten Person zu richten, zu stellen.

Der Kirchengemeinderat der <Name> hat Vorstehendes in der Sitzung vom <Datum> beschlossen.

-----  
Ort, Datum

-----  
Unterschrift der/des Vorsitzenden  
des Kirchengemeinderats

## Rahmenordnung für einen Kirchengemeindeverein für Evangelische Kirchenchöre und Kirchenmusik

Bekanntmachung des Oberkirchenrats  
vom 3. Juli 2007 AZ 30.00 Nr. 303

Der Evangelische Oberkirchenrat hat durch Beschluss vom 5. Dezember 2006 aufgrund von §§ 56 b, 58 KGO die folgende Rahmenordnung für die Bildung von Kirchengemeindevereinen für Kirchenchöre und Kirchenmusik der Evangelischen Kirchengemeinden in Württemberg erlassen:

Rupp

<sup>5</sup> Sofern die Notwendigkeit besteht kann auch eine Sonderkasse eingerichtet werden. Die Notwendigkeit besteht insbesondere wenn größere Vermögenswerte zu bewirtschaften sind.

Der Kirchengemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde <Name> erlässt auf der Grundlage der

§§ 56 b und 58 der Kirchengemeindeordnung und der Rahmenordnung des Oberkirchenrates zur Bildung von Kirchengemeindevereinen für Kirchenchöre und Kirchenmusik folgende Ortssatzung:

**Satzung für den Kirchengemeindeverein  
für Kirchenmusik der Kirchengemeinde**

<Name><sup>1</sup>

In der Fassung vom <Datum>

**§ 1**

**Grundlage und Zweck**

(1) Die Kirchengemeinde <Name> bildet den Kirchengemeindeverein für Kirchenmusik<sup>2</sup> als rechtlich unselbständigen Teil der Kirchengemeinde <Name>.

(2) Zweck des Vereins ist die Erhaltung, Pflege und Förderung der bestehenden und neu geschaffenen gemeindlichen Kirchenmusik, insbesondere durch die regelmäßige Mitgestaltung von Gottesdiensten und kirchengemeindlichen Veranstaltungen durch den Kirchenchor und haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende und der Beschaffung von Noten, Instrumenten und anderen notwendigen Mitteln. Er pflegt die Gemeinschaft der Mitglieder und die Verbindung zwischen Kirchengemeinde und Kirchengemeindeverein.

(3) Grundlage der Arbeit des Vereins ist die Ordnung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg. Demnach empfängt „die Kirchenmusik (...) ihren Auftrag aus dem Wort Gottes und hat Teil an der Verkündigung des Evangeliums von Jesus Christus. Sie vereint die Gemeinde zur Anbetung und zum Lobe Gottes, zu Klage und Trost.“ (Präambel der Ordnung des kirchenmusikalischen Dienstes in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg).<sup>3</sup>

(4) Anstelle des Kirchengemeinderats bzw. dessen beschließenden Ausschüssen nehmen die in dieser Satzung festgelegten Organe des Vereins diese Aufgaben selbständig im Rahmen dieser Satzung und in Verantwortung gegenüber dem Kirchengemeinderat wahr.

(5) Die besonderen Verantwortungsbereiche des Kirchengemeinderats, der Pfarrerinnen und Pfarrer

<sup>1</sup> Alternativ können hier auch andere Bezeichnungen verwendet werden wie beispielsweise: Singkreis, Chöre, Werke, Gruppen, Kreise, Gemeinschaft, Einrichtung etc. Auch kann der Kirchengemeindeverein sich auf die Förderung der Kirchenmusik oder des Chors beschränken. In diesem Fall sind der Name und der Zweck anzupassen.

<sup>2</sup> vgl. Fußnote 1

<sup>3</sup> Ordnungsnummer 800 der Rechtsammlung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg.

und der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker bleiben von dieser Satzung unberührt.

**§ 2**

**Gemeinnützigkeit**

Als rechtlich unselbständiger Teil der Kirchengemeinde verfolgt der Kirchengemeindeverein ausschließlich und unmittelbar deren gemeinnützige und kirchliche Zwecke. Er ist selbstlos tätig.

**§ 3**

**Mitgliedschaft und Fördermitgliedschaft**

(1) Mitglied des Kirchengemeindevereins können alle Gemeindeglieder werden, auch aus den anderen Kirchengemeinden der Landeskirche. Außerdem können auch andere natürliche Personen Mitglied werden. Als nicht stimmberechtigte Fördermitglieder können dem Verein auch juristische Personen angehören.

(2) Die Mitgliedschaft ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand in eigener Verantwortung. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann der Kirchengemeinderat angerufen werden. Er entscheidet nach Anhörung der oder des Betroffenen und des Vorstands abschließend.

(3) Mit seinem Beitritt erkennt das Mitglied die Bestimmungen der Ortssatzung an und verpflichtet sich, den jährlichen Mitgliedsbeitrag zu bezahlen. Für bestimmte Gruppen und Personenkreise (Familien, Kinder) kann der Mitgliedsbeitrag ermäßigt oder erlassen werden. Grundlage ist die Beitragsordnung des Vereins.

(4) Die Mitgliedschaft erlischt,

1. mit schriftlicher Austrittserklärung des Mitglieds gegenüber dem Vorstand; eine Erstattung des Mitgliedsbeitrags findet auch nicht anteilig statt;
2. wenn das Mitglied aus wichtigem Grund und nach Anhörung durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen wird (z. B. bei Schädigung des Vereins oder Verstoß gegen die Satzungsbestimmung). Die oder der Ausgeschlossene kann den Kirchengemeinderat anrufen. Dieser entscheidet nach Anhörung der oder des Betroffenen und des Vorstands abschließend.
3. mit dem Tod des Mitglieds.

**§ 4**

**Organe**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

## § 5

### Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen stimmberechtigten Mitgliedern zusammen. Stimmberechtigt sind alle natürlichen Personen die Mitglieder sind und die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Beratend teilnehmen können auch nicht stimmberechtigte Mitglieder.

(2) Die Mitgliederversammlung nimmt folgende Aufgaben wahr:

1. Sie entscheidet über die wesentlichen Vorhaben des Vereins.
2. Sie wählt die Mitglieder des Vorstands, soweit diese nicht aus der Mitte des Kirchengemeinderats von diesem selbst gewählt werden (§ 6) und die Rechnerin oder den Rechner. Zur Wahl genügt die einfache Mehrheit. Bei Wahlen ist geheim abzustimmen.
3. Sie beschließt den Sonderhaushaltsplan<sup>4</sup> und die Entlastung der durch den Vollzug des Sonderhaushaltsplans verantwortlichen Personen. Für diese Beschlüsse ist die Genehmigung des Kirchengemeinderats erforderlich.
4. Sie kann, unbeschadet der Prüfung durch das landeskirchliche Rechnungsprüfamt zwei Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer auf die Dauer von zwei Jahren wählen.
5. Sie beschließt die Höhe des jährlich zu entrichtenden Mitgliedsbeitrags auf Vorschlag des Vorstands.
6. Sie beschließt über Anträge an den Kirchengemeinderat zur Änderung der Ortssatzung.

(3) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt durch Abkündigung im Gottesdienst<sup>5</sup>. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu machen.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(5) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, welche durch den Vorstand und die Schriftführerin oder den Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist dem Kirchengemeinderat bekannt zu machen.

## § 6

### Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

1. einem vom Kirchengemeinderat aus seiner Mitte gewählten Mitglied,
2. der oder dem in der Kirchengemeinde für die Kirchenmusik Verantwortlichen (z. B. Kantorin oder Kantor, Chorleiterin oder Chorleiter, Organistin oder Organist); gibt es mehrere Verantwortliche so bestimmt der Kirchengemeinderat in Abstimmung mit den Verantwortlichen, wer als stimmberechtigtes oder und beratendes Mitglied an den Sitzungen teilnimmt.
3. der Rechnerin oder dem Rechner und <Zahl><sup>6</sup> weiteren von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitgliedern.

(2) Soweit keine Pfarrerin oder kein Pfarrer der Kirchengemeinde Mitglied des Vorstandes ist, kann die Pfarrerin oder der Pfarrer, deren oder dessen Dienstauftrag die Kirchenmusik mit umfasst an den Sitzungen des Vorstandes beratend teilnehmen.

(3) Zwei Drittel der Vorstandsmitglieder müssen zum Kirchengemeinderat einer Kirchengemeinde der Landeskirche wählbar sein.

(4) Die Amtszeit entspricht der Amtszeit der Kirchengemeinderäte.<sup>7</sup> Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein gewähltes Mitglied vorzeitig aus, so ist unverzüglich, spätestens bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, eine Nachwahl bis zum Ende der Amtszeit durchzuführen. Scheidet das vom Kirchengemeinderat gewählte Mitglied aus, so hat der Kirchengemeinderat in seiner nächsten ordentlichen Sitzung eine Nachwahl durchzuführen.

(5) Der Vorstand leitet die Arbeit des Vereins im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist an den Sonderhaushaltsplan und an die Jahresplanung des Kirchengemeindevereins gebunden. Er

<sup>4</sup> Auf die Erstellung eines Sonderhaushaltsplans kann verzichtet werden. Dem Verein wird in einem solchen Fall durch den Kirchengemeinderat im regulären Haushalt eine Kostenstelle (Haushaltsstelle) zur Bewirtschaftung durch die Mitgliederversammlung und den Vorstand eingeräumt. Die Mitgliederversammlung schlägt dem Kirchengemeinderat den Entwurf für die Kostenstelle vor.

<sup>5</sup> oder beispielsweise dem Gemeindebrief.

<sup>6</sup> Maximal sollte der Vorstand 9 Mitglieder haben, minimal 3 Mitglieder

<sup>7</sup> Die Amtszeit kann auch kürzer als die Amtszeit der Kirchengemeinderäte sein, dann muss das Ende der Amtszeit jedoch mit dem Ende der Amtszeit der Kirchengemeinderäte gekoppelt werden. Dies um sicherzustellen, dass das Mitglied aus der Mitte des Kirchengemeinderats ordnungsgemäß durch die Kirchengemeinde gewählt ist.

hat mit dem Kirchengemeinderat, der Pfarrerin oder dem Pfarrer und der Kantorin oder dem Kantor oder der Organistin oder dem Organisten die Mitwirkung am Gottesdienst und weitere Termine abzustimmen.

(6) Weitere Aufgaben des Vorstands sind insbesondere:

1. Vertretung des Vereins in der Kirchengemeinde und gegenüber dem Kirchengemeinderat.
2. Führung der laufenden Geschäfte des Vereins und die Ausführung der auf der Mitgliederversammlung getroffenen Beschlüsse im Rahmen dieser Satzung und des Sonderhaushaltsplans.
3. Vorbereitung der Jahresplanung und des Sonderhaushaltsplans.
4. Ausübung der Bewirtschaftungsbefugnis im Sinne von Nr. 68 a. der Verordnung des Oberkirchenrats zur Ausführung der Kirchengemeindevorsatzung für den Sonderhaushaltsplan.
5. Übertragung der Bewirtschaftungsbefugnis auf einzelne Mitglieder des Vorstands.
6. Vorbereitung der Mitgliederversammlung.
7. Er arbeitet eng mit dem Kirchengemeinderat zusammen und informiert diesen unmittelbar über die Belange und Aktivitäten des Vereins.
8. Er erstellt einmal jährlich einen Bericht, welchen er dem Kirchengemeinderat mitteilt.

(7) Die Regelung über die Vertretung der Kirchengemeinde durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Kirchengemeinderats (§ 24 Abs. 4 KGO) bleibt unberührt, die Außenvertretungsbefugnis verbleibt grundsätzlich bei den Vorsitzenden des Kirchengemeinderats.

(8) Der Vorstand wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Darunter muss die unter Absatz 1 Nr. 2 dieses Paragraphen aufgeführte Person sein. Die jeweils andere Person muss zum Kirchengemeinderat wählbar sein.

(9) Für den Vorstand gelten die Regelungen für beschließende Ausschüsse des Kirchengemeinderats entsprechend.

## § 7

### Rechnungsführung

(1) Für den Verein wird ein Sonderhaushalt oder eine Kostenstelle (Haushaltsstelle) der Kirchengemeinde gebildet. Hierfür wird eine Zahlstelle<sup>8</sup> eingerichtet. Die Aufgabe eines Beauftragten für den Haushalt nimmt

<sup>8</sup> Sofern die Notwendigkeit besteht kann auch eine Sonderkasse eingerichtet werden. Die Notwendigkeit besteht insbesondere wenn größere Vermögenswerte zu bewirtschaften sind.

die Rechnerin oder der Rechner wahr. Die Person, die die Kassenaufsicht führt, wird vom Kirchengemeinderat benannt.

(2) Die Bewirtschaftungsbefugnis für den Sonderhaushalt oder die Kostenstelle (Haushaltsstelle) liegt beim Vorstand. Er kann einzelnen Mitgliedern des Vorstands und Mitarbeitern der Kirchengemeinde Bewirtschaftungsbefugnis einräumen. Die vom Vorstand Beauftragten üben die Befugnis im Einzelfall über einen Betrag von höchstens Euro 100,00 aus. Die Bewirtschaftung höherer Beträge muss durch mindestens zwei Beauftragte gemeinsam ausgeübt werden.

## § 8

### Anwendbare Vorschriften/Satzungsänderung

(1) Die Regelungen der Kirchengemeindevorsatzung (KGO) für den Kirchengemeinderat gelten entsprechend, soweit in dieser Satzung keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

(2) Die Mitgliederversammlung kann Anträge an den Kirchengemeinderat zur Änderung dieser Satzung mit der Mehrheit von zwei Dritteln stellen.

## § 9

### Inkrafttreten und Übergangsregelung

(1) Die Satzung tritt zum <Datum> in Kraft.

(2) Über die Erstmitgliedschaft (Gründungsmitgliedschaft) entscheidet der Kirchengemeinderat durch Fertigung einer Liste der Erstmitglieder.

(3) Der Antrag auf Aufnahme in die Liste ist entsprechend § 3 Absatz 3 der Satzung mit der Maßgabe diesen direkt an den Kirchengemeinderat oder einer vom Kirchengemeinderat beauftragten Person zu richten, zu stellen.

Der Kirchengemeinderat der <Name> hat Vorstehendes in der Sitzung vom <Datum> beschlossen.

-----  
Ort, Datum

-----  
Unterschrift der/des Vorsitzenden  
des Kirchengemeinderats

## Rahmenordnung für einen Kirchengemeindeverein für die Evangelische Waldheimarbeit

Bekanntmachung des Oberkirchenrats  
vom 3. Juli 2007 AZ 30.00 Nr. 303

Der Evangelische Oberkirchenrat hat durch Beschluss vom 5. Dezember 2006 aufgrund von §§ 56 b, 58 KGO die folgende Rahmenordnung für die Bildung von Kirchengemeindevereinen für Waldheimarbeit der Evangelischen Kirchengemeinden in Württemberg erlassen:

Rupp

Der Kirchengemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde <Name> erlässt auf der Grundlage der §§ 56 b und 58 der Kirchengemeindeordnung und der Rahmenordnung des Oberkirchenrates zur Bildung von Kirchengemeindevereinen für Waldheimarbeit folgende Ortssatzung:

### Satzung des Kirchengemeindevereins für die Waldheimarbeit

<Name>

In der Fassung vom <Datum>

#### § 1 Grundlagen und Zweck

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde <Name> bildet den Kirchengemeindeverein <Name> als rechtlich unselbständigen Teil der Kirchengemeinde.

(2) Der Verein versteht seine Aufgabe als Lebens- und Wesensäußerung der Evangelischen Kirche und als Ausdruck christlicher Nächstenliebe.

(3) Zweck des Vereins ist es, das <Name> Waldheim in seinen diakonischen, pädagogischen und <sonstige Zwecke und Aufgaben> Aufgaben ideell und materiell zu unterstützen und die inhaltliche und konzeptionelle Waldheimarbeit zu verantworten<sup>1</sup>, insbesondere durch:<sup>2</sup>

1. Planung und Umsetzung der Waldheimarbeit in der Kirchengemeinde<sup>3</sup>
2. finanzielle Mittel aus Mitglieds- und Spendenbeiträgen
3. Spendenwerbung und Öffentlichkeitsarbeit
4. Unterstützende Zusammenarbeit mit dem Leitungsteam und den ehrenamtlichen Mitarbeitenden
5. Beratende Unterstützung bei der Förderung der Nachwuchsmitarbeitenden
6. Förderung von ergänzenden Fortbildungsmaßnahmen für die Mitarbeitenden
7. Förderung der Zusammengehörigkeit von Mitgliedern, Mitarbeitenden und Familien
8. Kooperation mit Eltern, Mitarbeitenden, Mitgliedern des Vereins, Kirchengemeinden, örtlicher Gemeinde und anderen kommunalen Einrichtungen
9. Förderung und Unterstützung von einzelnen Projekten des Evangelischen Waldheims <Namen>
10. Der Verein kann im Umfeld der durch die Arbeit des <Förderprojektes> wahrgenommenen Aufgaben für Familien und Mitarbeitende ergänzende finanzielle Hilfen anbieten und einen Fonds für Notfälle im Rahmen der Aufgaben bilden.
11. Darüber hinaus unterstützt der Verein nach seinen Möglichkeiten die Kinder- und Jugendarbeit der Evangelischen Kirchengemeinde <Name>.

(4) Anstelle des Kirchengemeinderates bzw. eines beschließenden Ausschusses des Kirchengemeinderats nehmen die Organe des Vereins diese Aufgaben selbständig im Rahmen dieser Ortssatzung und in Verantwortung gegenüber der Kirchengemeinde wahr.

(5) Die besonderen Verantwortungsbereiche des Kirchengemeinderats und der Pfarrerrinnen und Pfarrer, Referentinnen und Referenten sowie Diakoninnen und Diakone bleiben von vorliegender Satzung unberührt.

#### § 2 Gemeinnützigkeit

Als rechtlich unselbständiger Teil der Kirchengemeinde verfolgt der Kirchengemeindeverein rein ausschließlich und unmittelbar deren gemeinnützige und kirchliche Zwecke. Er ist selbstlos tätig.

#### § 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Es können auch Personen

<sup>1</sup> Wenn dieser Halbsatz und § 1 Abs. 3 lit. a) weggelassen wird, wird der Trägerverein zum Förderverein

<sup>2</sup> Unzutreffendes ist zu streichen. Es kann hier auch eine weitere Ergänzung erfolgen.

<sup>3</sup> Vgl. Fußnote 1

Mitglied des Vereins werden, die nicht Mitglied der Kirchengemeinde sind.

(2) Die Mitgliedschaft ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Widerspricht der Vorstand dem Aufnahmeantrag, so entscheidet der <Ausschussname> Ausschuss der Kirchengemeinde <Name> wenn ein solcher nicht besteht der Kirchengemeinderat. Dieser entscheidet nach Anhörung des Vorstands und der Betroffenen bzw. des Betroffenen abschließend.

(3) Mit dem Beitritt anerkennt das Mitglied die Bestimmungen der Ortssatzung und verpflichtet sich, den jährlichen Mitgliedsbeitrag zu bezahlen. Für bestimmte Mitgliedergruppen (Familien, Kinder etc.) kann der Mitgliedsbeitrag ermäßigt oder erlassen werden; Grundlage ist die Beitragsordnung des Vereins.

(4) Die Mitgliedschaft erlischt,

1. mit der schriftlichen Austrittserklärung des Mitglieds gegenüber dem Vorstand,
2. wenn das Mitglied aus wichtigem Grund, nach Anhörung, durch den Vorstand ausgeschlossen wird (z. B. Verletzung der Satzungsbestimmungen, Schädigung des Vereins, das Mitglied nach Mahnung mit Fristsetzung mit einem Jahresmitgliedsbeitrag im Zahlungsverzug ist). Gegen eine Entscheidung über den Ausschluss ist die Anrufung des <Ausschussname> Ausschusses der Kirchengemeinde wenn ein solcher nicht besteht des Kirchengemeinderates zulässig. Dieser entscheidet nach Anhörung des Vorstands und der Betroffenen bzw. des Betroffenen abschließend.
3. mit dem Tod des Mitglieds.

(5) Eine auch nur anteilige Rückerstattung der bezahlten Mitgliedsbeiträge findet nicht statt.

#### **§ 4 Organe**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

#### **§ 5 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung nimmt folgende Aufgaben wahr:

1. Sie entscheidet über die wesentlichen Vorhaben des Vereins.
2. Sie wählt die Mitglieder des Vorstandes, soweit diese nicht aus der Mitte des Kirchengemeinderates berufen sind oder durch den <Ausschussname> Ausschuss von diesem selbst gewählt werden (§ 6).
3. Sie beschließt den Sonderhaushaltsplan<sup>4</sup> und über die Entlastung der für den Vollzug des Sonderhaushaltsplans verantwortlichen Personen. Für diese Beschlüsse ist die Genehmigung des Kirchengemeinderats erforderlich.
4. Sie wählt unbeschadet der Prüfungsrechte des landeskirchlichen Rechnungsprüfamt zwei Rechnungsprüferinnen oder -prüfer auf die Dauer von drei Jahren.
5. Sie beschließt über die Bemessungsgrundlage (Beitragsordnung) und Höhe des jährlich zu entrichtenden Mitgliedsbeitrags.
6. Sie beschließt über Anträge an den Kirchengemeinderat zur Änderung der Ortssatzung des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich von der oder dem Vorsitzenden durch schriftliche Einladung und Bekanntmachung der Tagesordnung einberufen.

(3) Natürliche Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind stimmberechtigt. Nicht stimmberechtigte Mitglieder dürfen beratend teilnehmen.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Stimmenthaltungen gelten als Ablehnung. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(5) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, welche durch den Vorstand und die Schriftführerin oder den Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist dem Kirchengemeinderat bekannt zu machen.

#### **§ 6 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus insgesamt <Anzahl><sup>5</sup> Mitgliedern.

<sup>4</sup> Auf die Erstellung eines Sonderhaushaltsplans kann verzichtet werden. Dem Verein wird in einem solchen Fall durch den Kirchengemeinderat im regulären Haushalt eine Kostenstelle (Haushaltsstelle) zur Bewirtschaftung durch die Mitgliederversammlung und den Vorstand eingeräumt. Die Mitgliederversammlung schlägt dem Kirchengemeinderat den Entwurf für die Kostenstelle vor.

<sup>5</sup> minimal 3 Mitglieder, maximal 9 Mitglieder

(2) Im Einzelnen sind dies:

1. ein vom <Ausschussname> Ausschuss oder sofern kein Ausschuss existiert dem Kirchengemeinderat aus seiner Mitte gewähltes Mitglied.
2. der für die geförderte Arbeit zuständige Pfarrer bzw. Pfarrerin der Kirchengemeinde.
3. der für die Arbeit zuständige hauptamtliche und geschäftsführende Referent oder Referentin bzw. Diakonin oder Diakon (Verantwortliche), gibt es mehrere Verantwortliche so bestimmt der Kirchengemeinderat in Abstimmung mit den Verantwortlichen, wer als stimmberechtigtes oder und beratendes Mitglied an den Sitzungen teilnimmt.
4. <Anzahl> weitere von der Mitgliederversammlung gewählte Mitglieder. Voraussetzung für die Mitgliedschaft im Vorstand ist, dass die Mitglieder Angehörige einer Kirche sind, die in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen Baden-Württemberg (ACK) Mitglied ist.

(3) Zwei Drittel der Vorstandsmitglieder müssen zu einem Kirchengemeinderat einer Kirchengemeinde der Landeskirche wählbar sein.

(4) Die Amtszeit beträgt <Anzahl> Jahre<sup>6</sup>, sie endet immer mit dem Ende der Legislaturperiode des Kirchengemeinderats. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Scheidet ein gewähltes Mitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, ist unverzüglich, spätestens in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Nachwahl bis zum Ablauf der regulären Amtszeit durchzuführen.

(5) Der Vorstand leitet die Arbeit des Vereins im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist an den Sonderhaushaltsplan und an die Jahresplanung des Kirchengemeindevereins gebunden.

(6) Aufgaben des Vorstands sind insbesondere:

1. Vertretung des Vereins in der Kirchengemeinde, vor allem gegenüber dem Kirchengemeinderat mit seinen Ausschüssen.
2. Verantwortung der Waldheimarbeit.<sup>7</sup>
3. Das Führen der laufenden Geschäfte des Vereins und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung im Rahmen der Ortssatzung und des Sonderhaushaltsplans.
4. Vorbereitung der Jahresplanung und des Sonderhaushaltsplans.
5. Ausübung der Bewirtschaftungsbefugnis im Sinne von Nr. 68 a. der Verordnung des Oberkirchenrats zur Ausführung der Kirchengemeinde-

ordnung für den Sonderhaushaltsplan, soweit dies in dieser Ortssatzung vorgesehen ist und die Entscheidung über die Delegation der Bewirtschaftungsbefugnis auf einzelne Mitglieder des Vorstands.

(7) Die Regelung der Vertretung der Kirchengemeinde durch die Vorsitzenden des Kirchengemeinderats nach § 24 Abs. 4 der Kirchengemeindeordnung bleibt unberührt, die Außenvertretungsbefugnis verbleibt grundsätzlich bei den Vorsitzenden des Kirchengemeinderats.

(8) Der Vorstand wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(9) Der Vorstand arbeitet mit dem <Ausschussname> Ausschuss der Kirchengemeinde oder sofern kein Ausschuss existiert dem Kirchengemeinderat zusammen und informiert ihn unmittelbar über die Belange und Aktivitäten des Vereins. Zumindest einmal im Jahr erstellt er hierzu einen Bericht, der auch dem Ausschuss oder Kirchengemeinderat vorgelegt werden muss.

(10) Der oder die Vorsitzende beruft den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung ein.

(11) Für den Vorstand gelten die Regelungen für beschließende Ausschüsse des Kirchengemeinderats entsprechend.

(12) Über die Sitzungsergebnisse und Beschlüsse wird eine Niederschrift erstellt, die von der oder dem Vorsitzenden und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Ein Vorstandsmitglied kann ebenfalls die Einberufung unter Angabe der Tagesordnung beantragen.

## § 7

### Rechnungsführung

(1) Für den Verein wird ein Sonderhaushalt oder eine Kostenstelle der Kirchengemeinde gebildet. Hierfür wird eine Zahlstelle<sup>8</sup> eingerichtet. Die Aufgabe eines Beauftragten für den Haushalt nimmt die Rechnerin oder der Rechner wahr. Die Person, die die Kassenaufsicht führt, wird vom Kirchengemeinderat benannt.

(2) Die Bewirtschaftungsbefugnis für den Sonderhaushalt oder die Kostenstelle liegt beim Vorstand. Er

<sup>6</sup> Hier ist eine Anpassung an den Kirchengemeinderat vorzunehmen z. B. 2, 3 oder 6 Jahre.

<sup>7</sup> Vgl. Fußnote 1

<sup>8</sup> Sofern die Notwendigkeit besteht kann auch eine Sonderkasse eingerichtet werden. Die Notwendigkeit besteht insbesondere wenn größere Vermögenswerte zu bewirtschaften sind.

kann einzelnen Mitgliedern des Vorstands und Mitarbeitern der Kirchengemeinde Bewirtschaftungsbefugnis einräumen. Die vom Vorstand Beauftragten üben die Befugnis im Einzelfall über einen Betrag von höchstens Euro 100,00 aus. Die Bewirtschaftung höherer Beträge muss durch mindestens zwei Beauftragte gemeinsam ausgeübt werden.

### **§ 8**

#### **Anwendbare Vorschriften und Satzungsänderung**

(1) Die Regelungen der Kirchengemeindeordnung (KGO) für den Kirchengemeinderat gelten entsprechend, soweit in dieser Satzung keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

(2) Die Mitgliederversammlung kann Anträge an den Kirchengemeinderat zur Änderung dieser Satzung mit der Mehrheit von zwei Dritteln stellen.

### **§ 9**

#### **Inkrafttreten und Übergangsregelung**

(1) Die Satzung tritt zum <Datum> in Kraft.

(2) Über die Erstmitgliedschaft (Gründungsmitgliedschaft) entscheidet der Kirchengemeinderat durch Fertigung einer Liste der Erstmitglieder.

(3) Der Antrag auf Aufnahme in die Liste ist entsprechend § 3 Absatz 3 der Satzung mit der Maßgabe diesen direkt an den Kirchengemeinderat oder einer vom Kirchengemeinderat beauftragten Person zu richten, zu stellen.

Der Kirchengemeinderat der <Name> hat Vorstehendes in der Sitzung vom <Datum> beschlossen.

-----  
Ort, Datum

-----  
Unterschrift der/des Vorsitzenden  
des Kirchengemeinderats

## Abschluss der landeskirchlichen Jahresrechnung für 2004

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 30. Mai 2007 AZ 13.26 Nr. 397

Einnahmen	Zusammenfassung der Sachbuchteile		Ausgaben
Rechnungsergebnis <b>2004</b> Euro			Rechnungsergebnis <b>2004</b> Euro
484.663.077,65	35	Verwendung der Kirchensteuern	484.663.077,65
52.577.871,11	34	Weiterleitung der Kirchensteuer, die anderen zusteht	52.577.871,11
17.229.340,59	33	Gemeinsame Verwaltungskosten	17.229.340,59
39.812.018,55	32	Gesamtkirchliche Aufgaben	39.812.018,55
8.503.685,20	31	Aufgaben des kirchlichen Entwicklungsdienstes	8.503.685,20
200.253.702,73	30	Aufgaben der Kirchengemeinden	200.253.702,73
276.291.634,17	00	Aufgaben der Landeskirche im engeren Sinn	276.291.634,17
6.059.788,32	01	Investitionen der Landeskirche	6.059.788,32
5.568.539,92	08	Strukturanpassung	5.568.539,92
48.251.367,04	20	Religionsunterricht	48.251.367,04
168.825.029,49	03	Pfarrdienst	168.825.029,49
126.713.639,86	04	Versorgung	126.713.639,86
<b>1.434.749.694,63</b>		<b>Summe aller Sachbuchteile</b>	<b>1.434.749.694,63</b>

Einnahmen	Sachbuchteil 35 Verwendung der Kirchensteuern		Ausgaben
Rechnungsergebnis <b>2004</b> Euro			Rechnungsergebnis <b>2004</b> Euro
484.663.077,65	9100	Kirchensteuern	484.663.077,65
<b>484.663.077,65</b>		<b>Summe Sachbuchteil 35</b>	<b>484.663.077,65</b>

Einnahmen	Sachbuchteil 34 Weiterleitung der Kirchensteuer, die anderen zusteht		Ausgaben
Rechnungsergebnis <b>2004</b> Euro			Rechnungsergebnis <b>2004</b> Euro
52.577.871,11	9111	Clearing	52.577.871,11
<b>52.577.871,11</b>		<b>Summe Sachbuchteil 34</b>	<b>52.577.871,11</b>

<b>Einnahmen</b>	<b>Sachbuchteil 33 Gemeinsame Verwaltungskosten</b>		<b>Ausgaben</b>
Rechnungsergebnis <b>2004</b> Euro			Rechnungsergebnis <b>2004</b> Euro
0,00	4100	Allgemeine Öffentlichkeitsarbeit	424.710,15
67.892,34	7700	Rechnungsprüfung	1.895.703,47
17.138.385,67	9100	Kirchensteuern	14.885.864,39
4.286,35	9727	Rücklage für Investitionen	4.286,35
18.776,23	9729	Budgetbewirtschaftung	18.776,23
<b>17.229.340,59</b>	<b>Summe Sachbuchteil 33</b>		<b>17.229.340,59</b>

<b>Einnahmen</b>	<b>Sachbuchteil 32 Gesamtkirchliche Aufgaben</b>		<b>Ausgaben</b>
Rechnungsergebnis <b>2004</b> Euro			Rechnungsergebnis <b>2004</b> Euro
0,00	2120	Diakonisches Werk	681.528,00
0,00	3110	Werke, Einrichtungen und Zusammenschlüsse mit gemeinkirchlichen Aufgaben	116.080,00
3.847.879,00	3130	Partnerschaftliche Hilfen	3.856.258,07
0,00	3170	Ostpfarrerversorgung	2.226.744,00
0,00	3180	Exilpfarrerversorgung	82.428,00
0,00	3430	Lutherischer Weltbund	607.380,48
0,00	3640	Kirchen helfen Kirchen	647.700,00
35.964.139,55	9100	Kirchensteuern	0,00
0,00	9210	Allgemeiner Haushaltsbedarf der EKD	8.992.044,00
0,00	9300	Finanzausgleich	22.601.856,00
<b>39.812.018,55</b>	<b>Summe Sachbuchteil 32</b>		<b>39.812.018,55</b>

<b>Einnahmen</b>	<b>Sachbuchteil 31 Aufgaben des kirchlichen Entwicklungsdienstes</b>		<b>Ausgaben</b>
Rechnungsergebnis <b>2004</b> Euro			Rechnungsergebnis <b>2004</b> Euro
8.503.685,20	3510	Kirchlicher Entwicklungsdienst	8.503.685,20
<b>8.503.685,20</b>	<b>Summe Sachbuchteil 31</b>		<b>8.503.685,20</b>

<b>Einnahmen</b>	<b>Sachbuchteil 30 Aufgaben der Kirchengemeinden</b>		<b>Ausgaben</b>
Rechnungsergebnis <b>2004</b> Euro			Rechnungsergebnis <b>2004</b> Euro
26.000,00	2991	Umweltaudit für Kirchengemeinden	83.569,80
0,00	3130	Partnerschaftliche Hilfen	1.917.000,00
2.339.374,97	7620	Kirchliche Verwaltungsstellen	8.213.063,89
0,00	7631	Informationstechnologie	299.900,00
1.127.775,19	8150	Ausgleichsstock	14.118.579,19
189.444.352,01	9100	Kirchensteuern	171.531.797,96
530.855,02	9400	Pauschalabkommen	3.017.785,66
6.727.825,08	9721	Ausgleichsrücklage	1.014.485,77
17.756,70	9727	Rücklage für Investitionen	17.756,70
4.457,18	9728	Rücklage für Altersteilzeitregelungen	4.457,18
35.306,58	9729	Budgetbewirtschaftung	35.306,58
<b>200.253.702,73</b>		<b>Summe Sachbuchteil 30</b>	<b>200.253.702,73</b>

<b>Einnahmen</b>	<b>Sachbuchteil 00 Aufgaben der Landeskirche im engeren Sinn Einzelplan 0 Allgemeine kirchliche Dienste</b>		<b>Ausgaben</b>
Rechnungsergebnis <b>2004</b> Euro			Rechnungsergebnis <b>2004</b> Euro
20.409,69	0110	Gottesdienst	42.666,89
0,00	0120	Kindergottesdienst	274.043,00
66.904,35	0150	Dienst der Lektorinnen und Lektoren	298.843,61
1.000,00	0210	Allgemeiner kirchenmusikalischer Dienst	294.800,00
0,00	0280	Hochschule für Kirchenmusik	374.100,00
0,00	0311	Diakonat	68.298,58
0,00	0382	Haus Birkach - Studien- und Ausbildungszentrum -	10.200,00
43.122,57	0383	Ausbildung von Diakoninnen und Diakonen	599.787,44
0,00	0384	Fortbildungsstätte Kloster Denkendorf	768.713,95
0,00	0410	Religionsunterricht	31.994.897,97
40,00	0420	Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden	80.895,80
52.176.143,86	0510	Gemeinde-Pfarrdienst	128.094.601,21
93.572,92	0511	Gemeindebezogene Sonderpfarrstellen	1.141.172,92
15.375,00	0516	Projektstellen	85.746,43
0,00	0570	Pfarrervertretung	134.773,47
22.264,09	0581	Pastoralkolleg Denkendorf	235.581,89
45.063,85	0585	Seminar für Seelsorge-Fortbildung (KSA)	317.612,67
0,00	0611	Evangelische Seminarstiftung	603.400,00
30.209,34	0612	Sprachenkolleg	317.477,98
115.641,94	0621	Theologiestudium (allgemein)	720.816,79
0,00	0622	Evangelisches Stift Tübingen	1.266.400,00
0,00	0631	Unständiger Dienst (allgemein)	40.584,70
28.900,00	0650	Ausbildung für den Pfarrdienst	7.454.600,00
0,00	0680	Theologische Prüfungen	35.353,76
0,00	0700	Dienst der Mesnerinnen und Mesner	14.600,00
<b>52.658.647,61</b>		<b>Allgemeine kirchliche Dienste</b>	<b>175.269.969,06</b>

<b>Einnahmen</b>	<b>Sachbuchteil 00 Aufgaben der Landeskirche im engeren Sinn Einzelplan 1 Besondere kirchliche Dienste</b>		<b>Ausgaben</b>
Rechnungsergebnis <b>2004</b> Euro			Rechnungsergebnis <b>2004</b> Euro
59.523,75	1120	Allgemeine Jugendarbeit	4.543.720,39
0,00	1200	Seelsorge an Studentinnen und Studenten	626.597,50
13.390,18	1320	Frauenarbeit	265.521,33
0,00	1331	Altenheimseelsorge	375.585,13
31.312,04	1410	Krankenhausseelsorge	6.023.833,80
0,00	1420	Seelsorge an Blinden, Sprach- u. Gehörgeschädigten	512.454,85
26.600,00	1510	Kirchliche Arbeit mit Bäuerinnen und Bauern	470.966,41
6.853,24	1520	Polizeiseelsorge	288.110,82
0,00	1540	Betreuung der Bundeswehrangehörigen	500,00
0,00	1550	Kriegsdienstverweigerer/Zivildienstleistende Friedensarbeit	236.500,00
20.644,99	1610	Missionarische Dienste	264.361,50
0,00	1620	Kirchentag	47.364,39
0,00	1700	Urlaubs-, Reise- und Sportseelsorge	5.333,00
0,00	1800	Evangelischer Gemeindedienst	4.473.200,00
61.622,61	1935	Gemeinden anderer Sprache und Herkunft	263.722,61
0,00	1950	Seelsorge an Seelsorgenden	73.800,00
86.640,33	1970	Seelsorge an Straffälligen und Haftentlassenen	325.419,45
155.220,17	1990	Sonstige kirchliche Dienste	323.407,04
<b>461.807,31</b>		<b>Besondere kirchliche Dienste</b>	<b>19.120.398,22</b>

<b>Einnahmen</b>	<b>Sachbuchteil 00 Aufgaben der Landeskirche im engeren Sinn Einzelplan 2 Kirchliche Sozialarbeit</b>		<b>Ausgaben</b>
Rechnungsergebnis <b>2004</b> Euro			Rechnungsergebnis <b>2004</b> Euro
704.063,97	2120	Diakonisches Werk	7.920.543,54
0,00	2123	Diakoniefonds	3.500.000,00
0,00	2181	Evangelische Fachhochschule Reutlingen-Ludwigsburg	2.142.100,00
34.000,00	2210	Kindertagesstätten	246.800,00
66.467,96	2281	Evangelische Fachschulen für Sozialpädagogik	1.908.840,80
0,00	2310	Familienferienstätten	30.000,00
18.223,35	2341	Landesstelle der psychologischen Beratungsstellen	288.061,34
0,00	2910	Arbeit mit Spätaussiedlerinnen u. -siedlern	87.900,00
0,00	2930	Arbeit mit Migrantinnen und Migranten	845.100,00
0,00	2990	Umweltrat	7.753,29
<b>822.755,28</b>		<b>Kirchliche Sozialarbeit</b>	<b>16.977.098,97</b>

<b>Einnahmen</b>	<b>Sachbuchteil 00 Aufgaben der Landeskirche im engeren Sinn Einzelplan 3 Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene, Weltmission</b>		<b>Ausgaben</b>
Rechnungsergebnis <b>2004</b> Euro			Rechnungsergebnis <b>2004</b> Euro
0,00	3130	Partnerschaftliche Hilfen	1.917.000,00
176.897,09	3490	Sonstige ökumenische Arbeit	587.462,66
36.525,00	3493	Christlich-Jüdische Beziehungen	140.700,00
2.147.726,25	3510	Kirchlicher Entwicklungsdienst	2.147.726,25
0,00	3640	Kirchen helfen Kirchen	94.500,00
220.756,60	3810	Missionsgesellschaften	885.809,13
148.768,05	3821	Evangelisches Missionswerk Südwestdeutschland	1.631.100,00
109.000,00	3823	Förderung weltweiter missionarischer Arbeit	746.300,00
0,00	3830	Dienst für Mission, Ökumene und Entwicklung	585.100,00
171.757,31	3890	Dienst für die Weltmission/Übersee	396.862,15
<b>3.011.430,30</b>		<b>Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene, Weltmission</b>	<b>9.132.560,19</b>

<b>Einnahmen</b>	<b>Sachbuchteil 00 Aufgaben der Landeskirche im engeren Sinn Einzelplan 4 Öffentlichkeitsarbeit</b>		<b>Ausgaben</b>
Rechnungsergebnis <b>2004</b> Euro			Rechnungsergebnis <b>2004</b> Euro
255.278,31	4100	Allgemeine Öffentlichkeitsarbeit	3.618.980,52
<b>255.278,31</b>		<b>Öffentlichkeitsarbeit</b>	<b>3.618.980,52</b>

<b>Einnahmen</b>	<b>Sachbuchteil 00 Aufgaben der Landeskirche im engeren Sinn Einzelplan 5 Bildungswesen und Wissenschaft</b>		<b>Ausgaben</b>
Rechnungsergebnis <b>2004</b> Euro			Rechnungsergebnis <b>2004</b> Euro
1.561.175,26	5131	Schulstiftung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg	5.031.696,42
72.700,89	5160	Evangelisches Schulwerk in Württemberg	427.184,66
442.990,40	5220	Evangelische Akademie Bad Boll	6.276.490,40
0,00	5260	Evangelische Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenen- und Familienbildung	363.100,00
0,00	5280	Stift Urach	296.800,00
13.312,32	5310	Bibliotheken	585.600,79
44.303,09	5320	Archiv	961.648,75
0,00	5400	Kunst- und Denkmalpflege	100.000,00
0,00	5440	Landeskirchliches Museum	380.500,00
25.562,60	5500	Theologische, kirchenrechtliche und -geschichtliche Wissenschaft	103.358,11
0,00	5510	Überleitung Arbeitsbereich Theologie und Wissenschaftskulturen	156.600,00
<b>2.160.044,56</b>		<b>Bildungswesen und Wissenschaft</b>	<b>14.682.979,13</b>

<b>Einnahmen</b>	<b>Sachbuchteil 00 Aufgaben der Landeskirche im engeren Sinn Einzelplan 7 Rechtsetzung, Leitung und Verwaltung, Rechtsschutz</b>		<b>Ausgaben</b>
Rechnungsergebnis <b>2004</b> Euro			Rechnungsergebnis <b>2004</b> Euro
14.300,00	7110	Landessynode	470.724,12
0,00	7400	Kirchliches Arbeitsrecht/ Arbeitsrechtliche Kommission / Schlichtungsausschuss Schlichtungsstelle	278.292,04
2.018.263,60	7610	Oberkirchenrat	15.911.917,04
0,00	7620	Kirchliche Verwaltungsstellen	2.005.900,00
0,00	7631	Informationstechnologie	46.100,00
0,00	7660	Kirchenpflegen	3.800,00
54.484,67	7680	Beauftragter bei Landtag und Landesregierung	156.367,21
1.716,50	7810	Kirchliches Verwaltungsgericht	43.098,54
52.199,67	7910	Landeskirchliche Mitarbeitervertretung	405.935,99
<b>2.140.964,44</b>		<b>Rechtsetzung, Leitung und Verwaltung, Rechtsschutz</b>	<b>19.322.134,94</b>

<b>Einnahmen</b>	<b>Sachbuchteil 00 Aufgaben der Landeskirche im engeren Sinn Einzelplan 8 Finanz- und Sondervermögen</b>		<b>Ausgaben</b>
Rechnungsergebnis <b>2004</b> Euro			Rechnungsergebnis <b>2004</b> Euro
356.903,73	8110	Wohngrundstücke	0,00
0,00	8111	Wohnheime für Studentinnen und Studenten	29.000,00
1.780.050,03	8310	Vermögenserträge	964.168,88
1.793.516,16	8611	Immobilienwirtschaft (Pfarrgutsverwaltung) der evangelischen Landeskirche	1.793.516,16
700.000,00	8730	Solidaritätsaktion für Theologen u. Theologinnen	0,00
0,00	8812	Strukturanpassung 2004	1.073.600,00
0,00	8840	Projekt Wirtschaftliches Handeln i.d. Kirche	1.600.000,00
0,00	8845	Projekt Umsetzung Bildungskonzeption	229.600,00
0,00	8850	Landeskirchenweite Einführung von Personalentwicklung und Chancengleichheit	707.000,00
0,00	8855	Train the Trainer (TTT)	629.600,00
0,00	8860	Projekt Prozessoptimierung	70.000,00
<b>4.630.469,92</b>	<b>Finanz- und Sondervermögen</b>		<b>7.096.485,04</b>

<b>Einnahmen</b>	<b>Sachbuchteil 00 Aufgaben der Landeskirche im engeren Sinn Einzelplan 9 Allgemeine Finanzwirtschaft</b>		<b>Ausgaben</b>
Rechnungsergebnis <b>2004</b> Euro			Rechnungsergebnis <b>2004</b> Euro
189.444.352,02	9100	Kirchensteuern	0,00
0,00	9220	Deckungsmittel für Investitionen	6.050.000,00
0,00	9400	Pauschalabkommen	525.355,02
8.513.100,00	9500	Versorgung	105.055,96
1.340.226,60	9710	Betriebsmittelrücklage	0,00
9.187.443,09	9721	Ausgleichsrücklage	0,00
8.033,21	9728	Rücklage für Altersteilzeitregelungen	8.033,21
685.185,58	9729	Budgetbewirtschaftung	2.996.481,89
1.160,49	9735	Bürgschaftssicherungsrücklage	0,00
170.931,74	9750	Liegenschaftsrücklage	0,00
799.803,71	9760	Gebäudeinstandsetzungsrücklage	686.102,02
0,00	9781	Pfarrbesoldungsrücklage	700.000,00
<b>210.150.236,44</b>	<b>Allgemeine Finanzwirtschaft</b>		<b>11.071.028,10</b>

<b>Einnahmen</b>	<b>Sachbuchteil 00 Aufgaben der Landeskirche im engeren Sinn</b>	<b>Ausgaben</b>
Rechnungsergebnis <b>2004</b> Euro	<b>Zusammenfassung der Einzelpläne</b>	Rechnungsergebnis <b>2004</b> Euro
52.658.647,61	0 Allgemeine kirchliche Dienste	175.269.969,06
461.807,31	1 Besondere kirchliche Dienste	19.120.398,22
822.755,28	2 Kirchliche Sozialarbeit	16.977.098,97
3.011.430,30	3 Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene, Weltmission	9.132.560,19
255.278,31	4 Öffentlichkeitsarbeit	3.618.980,52
2.160.044,56	5 Bildungswesen und Wissenschaft	14.682.979,13
2.140.964,44	7 Rechtsetzung, Leitung und Verwaltung, Rechtsschutz	19.322.134,94
4.630.469,92	8 Finanz- und Sondervermögen	7.096.485,04
210.150.236,44	9 Allgemeine Finanzwirtschaft	11.071.028,10
<b>276.291.634,17</b>	<b>Gesamtsumme Sachbuchteil Aufgaben der Landeskirche im engeren Sinn</b>	<b>276.291.634,17</b>

<b>Einnahmen</b>	<b>Sachbuchteil 01 Investitionen der Landeskirche</b>	<b>Ausgaben</b>
Rechnungsergebnis <b>2004</b> Euro		Rechnungsergebnis <b>2004</b> Euro
0,00	0384 Fortbildungsstätte Kloster Denkendorf	113.000,00
0,00	0470 Schuldekane und Schuldekaninnen	135.000,00
0,00	0611 Evangelische Seminarstiftung	200.000,00
0,00	0612 Sprachenkolleg	2.000,00
0,00	0622 Evangelisches Stift Tübingen	140.000,00
0,00	1120 Allgemeine Jugendarbeit	500.000,00
0,00	2181 Evang. Fachhochschule RT-LB	50.000,00
0,00	5220 Evangelische Akademie Bad Boll	176.000,00
8.628,32	5280 Stift Urach	8.628,32
1.160,00	5320 Archiv	81.160,00
0,00	5510 Überleitung Arbeitsbereich Theologie und Wissenschaftskulturen	9.600,00
0,00	7610 Oberkirchenrat	643.400,00
0,00	8111 Wohnheime für Studentinnen und Studenten	186.800,00
0,00	8120 Geschäftsgrundstücke	100.000,00
0,00	8310 Vermögenserträge	60.000,00
6.050.000,00	9220 Deckungsmittel für Investitionen	0,00
0,00	9760 Gebäudeinstandsetzungsrücklage	3.654.200,00
<b>6.059.788,32</b>	<b>Summe Sachbuchteil Investitionen der Landeskirche</b>	<b>6.059.788,32</b>

<b>Einnahmen</b>		<b>Sachbuchteil 08 Strukturanpassung</b>		<b>Ausgaben</b>
Rechnungsergebnis <b>2004</b> Euro				Rechnungsergebnis <b>2004</b> Euro
22.833,45	0510	Gemeinde-Pfarrdienst		22.833,45
127.400,00	2181	Evang. Fachhochschule RT-LB		127.400,00
156.600,00	5510	Überleitung Arbeitsbereich Theologie und Wissenschaftskulturen		156.600,00
778.612,50	8811	Strukturanpassung 2000		778.612,50
1.078.016,80	8812	Strukturanpassung 2004		1.078.016,80
168.877,17	8820	Überleitung		168.877,17
1.600.000,00	8840	Projekt Wirtschaftliches Handeln i. d. Kirche		1.600.000,00
229.600,00	8845	Projekt Umsetzung Bildungskonzeption		229.600,00
707.000,00	8850	Landeskirchenweite Einführung von Personalentwicklung und Chancengleichheit		707.000,00
629.600,00	8855	Train the Trainer (TTT)		629.600,00
70.000,00	8860	Projekt Prozessoptimierung		70.000,00
<b>5.568.539,92</b>		<b>Summe Sachbuchteil Strukturanpassung</b>		<b>5.568.539,92</b>

<b>Einnahmen</b>		<b>Sachbuchteil 20 Religionsunterricht</b>		<b>Ausgaben</b>
Rechnungsergebnis <b>2004</b> Euro				Rechnungsergebnis <b>2004</b> Euro
47.123.186,97	0400	Kirchliche Unterweisung		21.450.200,00
912.279,50	0410	Religionsunterricht		20.199.967,07
142.990,99	0470	Schuldekane und Schuldekaninnen		4.089.803,76
38.348,62	0481	Pädagogisch-Theologisches Zentrum		1.820.933,23
34.560,96	9729	Budgetbewirtschaftung		690.462,98
<b>48.251.367,04</b>		<b>Summe Sachbuchteil Religionsunterricht</b>		<b>48.251.367,04</b>

<b>Einnahmen</b>		<b>Sachbuchteil 03 Pfarrdienst</b>		<b>Ausgaben</b>
Rechnungsergebnis <b>2004</b> Euro				Rechnungsergebnis <b>2004</b> Euro
163.344.349,56	0500	Pfarrdienst		166.607.906,59
5.480.679,93	9781	Pfarrbesoldungsrücklage		2.217.122,90
<b>168.825.029,49</b>		<b>Summe Sachbuchteil Pfarrdienst</b>		<b>168.825.029,49</b>

<b>Einnahmen</b>		<b>Sachbuchteil 04 Versorgung</b>		<b>Ausgaben</b>
Rechnungsergebnis <b>2004</b> Euro				Rechnungsergebnis <b>2004</b> Euro
125.992.732,97	9500	Versorgung		123.603.205,03
720.906,89	9782	Versorgungsrücklage		3.110.434,83
<b>126.713.639,86</b>		<b>Summe Sachbuchteil Versorgung</b>		<b>126.713.639,86</b>

## Abschluss der landeskirchlichen Jahresrechnung für 2005

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 30. Mai 2007 AZ 13.26 Nr. 397

### Zusammenfassende Darstellung der Haushaltsbereiche

Erträge	Haushaltsbereich	Aufwendungen
Rechnungsergebnis <b>2005</b> Euro		Rechnungsergebnis <b>2005</b> Euro

#### Haushaltsbereich Kirchensteuern (RT 0009)

##### Ordentlicher Haushalt

509.125.165,59	Budget 07 Finanzmanagement und IT	509.125.165,59
2.105.806,75	Budget 11 Rechnungsprüfamt	2.105.806,75
<b>511.230.972,34</b>	<b>Summe Ordentlicher Haushalt</b>	<b>511.230.972,34</b>

##### Vermögenshaushalt

32.450.979,95	Budget 07 Finanzmanagement und IT	32.450.979,95
177.991,69	Budget 11 Rechnungsprüfamt	177.991,69
<b>32.628.971,64</b>	<b>Summe Vermögenshaushalt</b>	<b>32.628.971,64</b>

#### Haushaltsbereich Aufgaben in gemeinsamer Verantwortung (RT 0006)

##### Ordentlicher Haushalt

9.803.059,42	Budget 01 Theologie und weltweite Kirche	9.803.059,42
35.788.256,33	Budget 07 Finanzmanagement und IT	35.788.256,33
<b>45.591.315,75</b>	<b>Summe Ordentlicher Haushalt</b>	<b>45.591.315,75</b>

#### Haushaltsbereich Aufgaben der Kirchengemeinden (RT 0003)

##### Ordentlicher Haushalt

250.000,00	Budget 01 Theologie und weltweite Kirche	250.000,00
3.133.370,42	Budget 06 Dienst- und Arbeitsrecht	3.133.370,42
192.824.608,31	Budget 07 Finanzmanagement und IT	192.824.608,31
39.386.961,73	Budget 08 Bauwesen und Gemeindeaufsicht	39.386.961,73
<b>235.594.940,46</b>	<b>Summe Ordentlicher Haushalt</b>	<b>235.594.940,46</b>

##### Vermögenshaushalt

148.150,67	Budget 07 Finanzmanagement und IT	148.150,67
334.539.695,13	Budget 08 Bauwesen und Gemeindeaufsicht	334.539.695,13
<b>334.687.845,80</b>	<b>Summe Vermögenshaushalt</b>	<b>334.687.845,80</b>

Erträge	Haushaltsbereich	Aufwendungen
Rechnungsergebnis 2005 Euro		Rechnungsergebnis 2005 Euro

**Haushaltsbereich  
Aufgaben der Landeskirche (RT 0002)**

Ordentlicher Haushalt

23.963.296,47	Budget 01 Theologie und weltweite Kirche	23.963.296,47
92.136.602	Budget 02 Kirche und Bildung	92.136.602
25.857.266,65	Budget 03 Kirchliche Ausbildung	25.857.266,65
142.376.554,50	Budget 04 Personal	142.376.554,50
25.829.987,01	Budget 05 Allgemeines Recht, Interne Verwaltung	25.829.987,01
235.895.373,68	Budget 06 Dienst- und Arbeitsrecht	235.895.373,68
247.320.614,52	Budget 07 Finanzmanagement und IT	247.320.614,52
3.908.720,74	Budget 08 Bauwesen und Gemeindeaufsicht	3.908.720,74
11.429.172,64	Budget 09 Diakonisches Werk Württemberg	11.429.172,64
290.683,89	Budget 10 Arbeitsrechtliche Kommission	290.683,89
436.175,91	Budget 12 Landeskirchliche Mitarbeitervertretung	436.175,91
497.070,95	Budget 13 Landessynode	497.070,95
<b>809.941.518,96</b>	<b>Summe Ordentlicher Haushalt</b>	<b>809.941.518,96</b>

Vermögenshaushalt

1.444.405,95	Budget 01 Theologie und weltweite Kirche	1.444.405,95
6.761.480,55	Budget 02 Kirche und Bildung	6.761.480,55
8.558.320,90	Budget 03 Kirchliche Ausbildung	8.558.320,90
1.335.387,55	Budget 04 Personal	1.335.387,55
2.848.893,71	Budget 05 Allgemeines Recht, Interne Verwaltung	2.848.893,71
24.131.452,48	Budget 06 Dienst- und Arbeitsrecht	24.131.452,48
18.270.243,38	Budget 07 Finanzmanagement und IT	18.270.243,38
103.515,10	Budget 08 Bauwesen und Gemeindeaufsicht	103.515,10
7.300.230,75	Budget 09 Diakonisches Werk Württemberg	7.300.230,75
8.603,01	Budget 10 Arbeitsrechtliche Kommission	8.603,01
28.409,37	Budget 12 Landeskirchliche Mitarbeitervertretung	28.409,37
75.437,35	Budget 13 Landessynode	75.437,35
<b>70.866.380,10</b>	<b>Summe Vermögenshaushalt</b>	<b>70.866.380,10</b>

<b>2.040.541.945,05</b>	<b>Summe aller Haushaltsbereiche</b>	<b>2.040.541.945,05</b>
-------------------------	--------------------------------------	-------------------------

Erträge	Haushaltsbereich	Aufwendungen
Rechnungsergebnis 2005 Euro		Rechnungsergebnis 2005 Euro

### Detaillierte Darstellung der Haushaltsbereiche

#### Haushaltsbereich Kirchensteuern (RT 0009)

##### Ordentlicher Haushalt

##### Budget 07 Finanzmanagement und IT

0,00	4100 Allgemeine Öffentlichkeitsarbeit	76.630,25
47.066,29	7665 Kirchensteuerverwaltung	14.689.986,27
473.183.512,73	9100 Kirchensteuern	416.479.236,24
35.894.586,57	9111 Clearing	75.844.749,16
0,00	9230 Allgemeiner Deckungsbedarf	2.034.563,67
<b>509.125.165,59</b>	<b>Summe</b>	<b>509.125.165,59</b>

##### Budget 11 Rechnungsprüfamt

54.258,58	7700 Rechnungsprüfung	2.021.122,25
2.939,22	9727 Rücklage für Investitionen	2.939,22
2.048.608,95	9729 Budgetbewirtschaftung	81.745,28
<b>2.105.806,75</b>	<b>Summe</b>	<b>2.105.806,75</b>

<b>511.230.972,34</b>	<b>Summe Ordentlicher Haushalt</b>	<b>511.230.972,34</b>
-----------------------	------------------------------------	-----------------------

##### Vermögenshaushalt

##### Budget 07 Finanzmanagement und IT

2.100,00	7665 Kirchensteuerverwaltung	2.100,00
32.448.879,95	9111 Clearing	32.448.879,95
<b>32.450.979,95</b>	<b>Summe</b>	<b>32.450.979,95</b>

##### Budget 11 Rechnungsprüfamt

93.307,19	7700 Rechnungsprüfung	93.307,19
2.939,22	9727 Rücklage für Investitionen	2.939,22
81.745,28	9729 Budgetbewirtschaftung	81.745,28
<b>177.991,69</b>	<b>Summe</b>	<b>177.991,69</b>

<b>32.628.971,64</b>	<b>Summe Vermögenshaushalt</b>	<b>32.628.971,64</b>
----------------------	--------------------------------	----------------------

Erträge	Haushaltsbereich	Aufwendungen
Rechnungsergebnis <b>2005</b> Euro		Rechnungsergebnis <b>2005</b> Euro

**Haushaltsbereich**  
**Aufgaben in gemeinsamer Verantwortung (RT 0006)**

Ordentlicher Haushalt

Budget 01 Theologie und weltweite Kirche

91.300,00	3110 Werke und Einrichtungen mit gemeinkirchl. Aufgaben	177.500,00
0,00	3430 Lutherischer Weltbund	618.183,42
8.370.276,00	3510 Kirchlicher Entwicklungsdienst	8.370.276,00
0,00	3640 Kirchen helfen Kirchen	637.100,00
1.341.483,42	9729 Budgetbewirtschaftung	0,00
<b>9.803.059,42</b>	<b>Summe</b>	<b>9.803.059,42</b>

Budget 07 Finanzmanagement und IT

0,00	2120 Diakonisches Werk	666.384,00
14.179,36	3130 Partnerschaftliche Hilfen	22.208,34
0,00	3170 Ostpfarrerversorgung	2.015.772,00
35.765.570,43	9100 Kirchensteuern	0,00
8.506,54	9210 Allgemeiner Haushaltsbedarf der EKD	9.048.224,57
0,00	9230 Allgemeiner Deckungsbedarf	1.341.483,42
0,00	9300 Finanzausgleich	22.694.184,00
<b>35.788.256,33</b>	<b>Summe</b>	<b>35.788.256,33</b>

<b>45.591.315,75</b>	<b>Summe Ordentlicher Haushalt</b>	<b>45.591.315,75</b>
----------------------	------------------------------------	----------------------

**Haushaltsbereich**  
**Aufgaben der Kirchengemeinden (RT 0003)**

Ordentlicher Haushalt

Budget 01 Theologie und weltweite Kirche

0,00	1470 Telefonseelsorge	250.000,00
250.000,00	9729 Budgetbewirtschaftung	0,00
<b>250.000,00</b>	<b>Summe</b>	<b>250.000,00</b>

Budget 06 Dienst- und Arbeitsrecht

550.634,09	9400 Pauschalabkommen	3.133.370,42
2.582.736,33	9729 Budgetbewirtschaftung	0,00
<b>3.133.370,42</b>	<b>Summe</b>	<b>3.133.370,42</b>

Erträge	Haushaltsbereich	Aufwendungen
Rechnungsergebnis 2005 Euro		Rechnungsergebnis 2005 Euro
Budget 07 Finanzmanagement und IT		
0,00	7631 Informationstechnologie	299.900,00
186.171.694,90	9100 Kirchensteuern	171.531.796,67
0,00	9230 Allgemeiner Deckungsbedarf	20.992.911,64
6.652.913,41	9721 Ausgleichsrücklage	0,00
<b>192.824.608,31</b>	<b>Summe</b>	<b>192.824.608,31</b>
Budget 08 Bauwesen und Gemeindeaufsicht		
25.000,00	2991 Umweltaudit in Kirchengemeinden	87.050,22
2.564.934,25	7620 Kirchliche Verwaltungsstellen	9.035.259,34
1.053.342,19	8199 Ausgleichsstock	12.661.142,19
17.509.610,63	8330 Geldvermittlungsstelle	17.509.610,63
5.000,00	9400 Pauschalabkommen	25.000,00
22.499,20	9727 Rücklage für Investitionen	22.499,20
4.606,28	9728 Rücklage für Altersteilzeitregelungen	4.606,28
18.201.969,18	9729 Budgetbewirtschaftung	41.793,87
<b>39.386.961,73</b>	<b>Summe</b>	<b>39.386.961,73</b>
<b>235.594.940,46</b>	<b>Summe Ordentlicher Haushalt</b>	<b>235.594.940,46</b>
Vermögenshaushalt		
Budget 07 Finanzmanagement und IT		
148.150,67	9721 Ausgleichsrücklage	148.150,67
<b>148.150,67</b>	<b>Summe</b>	<b>148.150,67</b>
Budget 08 Bauwesen und Gemeindeaufsicht		
411.422,14	7620 Kirchliche Verwaltungsstellen	411.422,14
12.661.142,19	8199 Ausgleichsstock	12.661.142,19
321.398.231,45	8330 Geldvermittlungsstelle	321.398.231,45
22.499,20	9727 Rücklage für Investitionen	22.499,20
4.606,28	9728 Rücklage für Altersteilzeitregelungen	4.606,28
41.793,87	9729 Budgetbewirtschaftung	41.793,87
<b>334.539.695,13</b>	<b>Summe</b>	<b>334.539.695,13</b>
<b>334.687.845,80</b>	<b>Summe Vermögenshaushalt</b>	<b>334.687.845,80</b>

Erträge	Haushaltsbereich	Aufwendungen
Rechnungsergebnis 2005 Euro		Rechnungsergebnis 2005 Euro

**Haushaltsbereich  
Aufgaben der Landeskirche (RT 0002)**

Ordentlicher Haushalt

Budget 01 Theologie und weltweite Kirche

22.095,63	0110 Sonn- und Feiertagsgottesdienste	44.595,63
12.892,63	0111 Projektstelle für Gottesdienstgestaltung	12.892,63
0,00	0120 Kindergottesdienst	265.600,00
77.299,15	0150 Dienst der Lektorinnen und Lektoren	308.880,51
3.340,70	0210 Kirchenmusikalischer Dienst	346.824,38
190.347,65	0280 Hochschule für Kirchenmusik	548.747,65
0,00	0700 Dienst der Mesnerinnen und Mesner	4.620,00
342.372,92	1610 Missionarische Dienste	673.072,92
0,00	1620 Kirchentag	56.825,32
0,00	1700 Urlaubs-, Reise- und Sportseelsorge	20.300,00
1.626.374,02	1800 Evangelischer Gemeindedienst	5.087.874,02
59.270,58	1935 Gemeinden anderer Sprache und Herkunft	213.694,51
10.522,47	1990 Sonstige kirchliche Dienste	61.569,80
135.204,96	1991 Projekt Kloster für das Volk, Maulbronn	135.204,96
19.224,87	2341 Landesstelle der Psychol. Beratungsstellen	313.830,89
0,00	2990 Umweltrat	4.885,93
165.623,74	3490 Sonstige ökumenische Arbeit	615.428,04
2.040,99	3491 Ökumenischer Frauenkongress	2.040,99
9.600,00	3493 Christlich-Jüdische Beziehungen	127.400,00
2.125.061,06	3510 Kirchlicher Entwicklungsdienst	2.125.061,06
0,00	3640 Kirchen helfen Kirchen	115.385,00
221.620,79	3810 Missionsgesellschaften	825.964,23
150.551,87	3821 Evangelisches Missionswerk Südwestdeutschland	1.636.219,92
109.000,00	3823 Förderung weltweiter missionarischer Arbeit	746.300,00
1.268.362,45	3830 Dienst für Mission, Ökumene und Entwicklung	1.514.962,45
206.180,58	3890 Dienst für die Weltmission/Übersee	452.329,79
249.488,92	4100 Öffentlichkeitsarbeit	2.894.600,77
254.094,78	4110 Evangelisches Medienhaus	1.049.301,93
759.755,50	5280 Stift Urach	906.455,50
4,15	5440 Landeskirchliches Museum	69.004,15
26.389,04	5500 Theol./kirchenrechtl./-geschichtliche Wissenschaft	121.587,87
114.010,52	8160 Tagungshäuser/Ausbildungsstätten/Wohnheime	524.310,52
14.089,35	8813 Strukturanpassung 2005	777.199,18
197.145,04	8820 Überleitung	197.145,04
0,00	9220 Deckungsmittel für Investitionen	520.000,00
15.591.332,11	9729 Budgetbewirtschaftung	643.180,88
<b>23.963.296,47</b>	<b>Summe</b>	<b>23.963.296,47</b>

Erträge	Haushaltsbereich	Aufwendungen
Rechnungsergebnis 2005 Euro		Rechnungsergebnis 2005 Euro
Budget 02 Kirche und Bildung		
2.068.032,26	0382 Haus Birkach -Studien- und Ausbildungszentrum-	1.520.670,39
17.838.433,90	0410 Religionsunterricht	41.365.944,91
9.089,14	0420 Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden	24.789,14
40.163,42	0470 Schuldekane und Schuldekaninnen	4.086.437,33
260.993,22	0481 Pädagogisch-Theologisches Zentrum	2.050.457,76
43.900,00	0611 Evangelische Seminarstiftung	661.400,00
77.856,34	1120 Allgemeine Jugendarbeit	1.053.188,03
4.243.769,02	1125 Evangelisches Jugendwerk in Württemberg	6.364.269,02
585.090,61	1126 Evangelisches Landesjugendpfarramt	1.291.990,61
66.478,43	1200 Seelsorge an Studentinnen und Studenten	707.678,43
14.581,04	1320 Frauenarbeit	289.092,65
66.600,00	1510 Kirchliche Arbeit mit Bäuerinnen und Bauern	462.352,22
17.414,00	1520 Polizeiseelsorge	283.276,04
0,00	1540 Betreuung der Bundeswehrangehörigen	500,00
36.914,00	1550 Kriegsdienstverweigerer / Zivildienstleistende, Friedensarbeit	241.714,00
93.411,17	1970 Seelsorge an Straffälligen und Haftentlassenen	307.927,10
31.590,42	1990 Sonstige kirchliche Dienste	102.800,72
34.000,00	2210 Betreuung und Erziehung in Ev. Kindertagesstätten	251.000,00
1.256.000,00	2281 Evangelische Fachschulen für Sozialpädagogik	2.426.747,42
74.067,91	2921 Kirchl. Dienst in der Arbeitswelt	517.767,91
1.025.730,60	5131 Landeskirchliche Schulen	4.948.730,60
54.575,68	5160 Evangelisches Schulwerk in Württemberg	362.544,26
5.755.426,73	5220 Evangelische Akademie Bad Boll	9.863.115,96
132.141,23	5260 Evang. Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung	477.141,23
3.206.996,06	8160 Tagungshäuser/Ausbildungsstätten/Wohnheime	3.862.004,30
24.090,65	8161 Studentenwohnheime	63.097,94
4.662,23	8170 Bürogebäude	250.895,57
216.360,76	8190 Wohngebäude / Eigentumswohnungen	158.562,27
13.000,00	8721 Martin Haug-Stiftung	13.000,00
0,00	8813 Strukturanpassung 2005	5.604.415,17
0,00	9220 Deckungsmittel für Investitionen	1.492.300,00
54.845.233,18	9729 Budgetbewirtschaftung	1.030.791,02
<b>92.136.602,00</b>	<b>Summe</b>	<b>92.136.602,00</b>

Erträge	Haushaltsbereich	Aufwendungen
Rechnungsergebnis 2005 Euro		Rechnungsergebnis 2005 Euro

## Budget 03 Kirchliche Ausbildung

46.132,16	0383 Ausbildung von Diakoninnen und Diakonen	568.744,25
107.059,89	0621 Theologiestudium (allgemein)	558.055,81
1.447.837,83	0622 Evangelisches Stift Tübingen	2.586.737,83
0,00	0631 Unständiger Dienst (allgemein)	9.335,00
0,00	0650 Ausbildung für den Pfarrdienst	4.277.800,00
165.964,47	0651 Pfarrseminar	1.767.264,47
0,00	0680 Theologische Prüfungen	42.283,20
2.905.926,27	2181 Evang. Fachhochschule Reutlingen-Ludwigsburg	4.081.426,27
240.747,16	5510 Überleitung Arbeitsbereich Theologie und Wissenschaftskulturen	466.047,16
4.941.020,89	8160 Tagungshäuser/Ausbildungsstätten/Wohnheime	5.643.620,89
9.696,40	8190 Wohngebäude/Eigentumswohnungen	16.482,47
3.618,84	8220 Erbbaurechte	0,00
234.216,18	8722 Evangelische Studienhilfe	236.348,95
6.389,36	8730 Solidaritätsaktion für Theologen und Theologinnen	6.389,36
0,00	8813 Strukturanpassung 2005	929.257,90
0,00	9220 Deckungsmittel für Investitionen	4.647.600,00
15.748.657,20	9729 Budgetbewirtschaftung	19.873,09
<b>25.857.266,65</b>	<b>Summe</b>	<b>25.857.266,65</b>

## Budget 04 Personal

1.392,50	0311 Diakonat	93.000,00
462.595,18	0384 Fortbildungsstätte Kloster Denkendorf	1.046.729,79
21.623.973,45	0510 Gemeinde-Pfarrdienst	129.935.219,52
96.455,24	0511 Gemeindebezogene Sonderpfarrstellen	1.509.155,24
0,00	0516 Projektstellen	45.700,00
370,00	0570 Pfarrervertretung	160.312,82
25.882,42	0581 Pastoralkolleg Denkendorf	239.752,58
91.705,27	0585 Seminar für Seelsorge-Fortbildung (KSA)	371.428,63
0,00	0631 Unständiger Dienst (allgemein)	32.184,63
40,00	1331 Altenheimseelsorge	462.357,74
24.072,40	1410 Krankenhausseelsorge	6.115.050,75
0,00	1420 Seelsorge an Blinden, Sprach- und Gehörgeschädigten	521.902,79
0,00	7910 Landeskirchliche Mitarbeitervertretung	508,15
5.401,26	8160 Tagungshäuser/Ausbildungsstätten/Wohnheime	60.166,65
14.903,29	8190 Wohngebäude/Eigentumswohnungen	22.024,83
0,00	8813 Strukturanpassung 2005	122.500,00
47.537,95	8855 Train the Trainer (TTT)	562.337,95
0,00	9220 Deckungsmittel für Investitionen	87.500,00
119.982.225,54	9729 Budgetbewirtschaftung	988.722,43
<b>142.376.554,50</b>	<b>Summe</b>	<b>142.376.554,50</b>

Erträge	Haushaltsbereich	Aufwendungen
Rechnungsergebnis 2005 Euro		Rechnungsergebnis 2005 Euro

## Budget 05 Allgemeines Recht, Interne Verwaltung

0,00	5310 Bibliotheken	523.245,96
105.908,21	5320 Archiv	849.858,11
1.264.244,97	7610 Oberkirchenrat	15.812.694,09
45.303,87	7680 Beauftragter bei Landtag und Landesregierung	137.120,72
3.582.465,10	7690 Beamtenversorgungsumlage	3.582.465,10
3.124,50	7810 Kirchliches Verwaltungsgericht	56.904,50
1.263.510,68	8170 Bürogebäude	2.216.739,48
226.309,88	8180 Dienstwohngebäude	225.560,91
159.346,98	8845 Projekt Umsetzung Bildungskonzeption	159.346,98
476.270,73	8850 Einführung von Personalentwicklung	476.270,73
0,00	9220 Deckungsmittel für Investitionen	1.646.319,97
8.848,38	9728 Rücklage für Altersteilzeitregelungen	8.848,38
18.694.653,71	9729 Budgetbewirtschaftung	134.612,08

**25.829.987,01****Summe****25.829.987,01**

## Budget 06 Dienst- und Arbeitsrecht

163.699.953,94	0500 Pfarrdienst	100.066.295,44
2.705.843,58	7613 Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle -ZGAS-	2.705.843,58
0,00	9400 Pauschalabkommen	614.654,33
60.727.185,39	9500 Versorgung	126.374.882,33
696.532,77	9729 Budgetbewirtschaftung	81.878,44
7.278.036,07	9781 Pfarrbesoldungsrücklage	5.263.997,63
787.821,93	9782 Versorgungsrücklage	787.821,93

**235.895.373,68****Summe****235.895.373,68**

Erträge	Haushaltsbereich	Aufwendungen
Rechnungsergebnis 2005 Euro		Rechnungsergebnis 2005 Euro

## Budget 07 Finanzmanagement und IT

40.138.728,04	0500 Pfarrdienst	0,00
5.061.869,00	7631 Informationstechnologie	5.061.869,00
20.110,81	8160 Tagungshäuser/Ausbildungsstätten/Wohnheime	85.852,58
50.973,40	8190 Wohngebäude/Eigentumswohnungen	160.363,38
162.936,74	8191 Einfamilien-, Doppel- und Reihenhäuser	98.014,10
753.250,85	8192 Zwei- bis Sechsfamilienhäuser	473.888,44
940.345,35	8193 Mehrfamilienhaus (ab 7 Wohneinheiten)	1.104.447,28
64.287,42	8194 Eigentumswohnungen	65.125,13
1.565.132,30	8310 Vermögenserträge	358.866,56
19.922,34	8740 Stiftungserträge	29.204,19
494.834,33	8812 Strukturanpassung 2004	494.834,33
961.819,87	8840 Projekt Wirtschaftliches Handeln in der Kirche	1.631.819,87
186.171.694,91	9100 Kirchensteuern	0,00
0,00	9220 Deckungsmittel für Investitionen	30.852,71
0,00	9230 Allgemeiner Deckungsbedarf	235.552.900,26
0,00	9500 Versorgung	274.265,42
1.209.408,72	9710 Betriebsmittlrücklage	0,00
6.151.398,23	9721 Ausgleichsrücklage	0,00
182.834,89	9729 Budgetbewirtschaftung	1.211.334,89
1.093,84	9735 Bürgschaftssicherungsrücklage	150.800,00
161.115,33	9750 Liegenschaftsrücklage	0,00
5.089.548,85	9760 Gebäudeinstandsetzungsrücklage	2.745.070,94
<b>247.320.614,52</b>	<b>Summe</b>	<b>247.320.614,52</b>

## Budget 08 Bauwesen und Gemeindeaufsicht

0,00	7620 Kirchliche Verwaltungsstellen	2.051.918,82
0,00	7660 Kirchenpflegen	3.800,00
1.793.367,99	8611 Immobilienwirtschaft der Landeskirche	1.793.367,99
22.843,22	8741 Stiftung Kirche und Kunst	22.843,22
0,00	9400 Pauschalabkommen	5.000,00
2.092.509,53	9729 Budgetbewirtschaftung	31.790,71
<b>3.908.720,74</b>	<b>Summe</b>	<b>3.908.720,74</b>

## Budget 09 Diakonisches Werk Württemberg

688.044,39	2120 Diakonisches Werk	6.811.742,11
3.336.561,14	2123 Diakoniefonds	3.336.561,14
0,00	2910 Arbeit mit Spätaussiedlerinnen und -siedlern	89.700,00
0,00	2930 Arbeit mit Migrantinnen und Migranten	861.100,00
7.404.567,11	9729 Budgetbewirtschaftung	330.069,39
<b>11.429.172,64</b>	<b>Summe</b>	<b>11.429.172,64</b>

Erträge	Haushaltsbereich	Aufwendungen
Rechnungsergebnis 2005 Euro		Rechnungsergebnis 2005 Euro
Budget 10 Arbeitsrechtliche Kommission		
939,00	7400 Kirchliches Arbeitsrecht / Arbeitsrechtliche Kommission / Schlichtungsausschuss	287.059,94
289.744,89	9729 Budgetbewirtschaftung	3.623,95
<b>290.683,89</b>	<b>Summe</b>	<b>290.683,89</b>
Budget 12 Landeskirchliche Mitarbeitervertretung		
90.688,49	7910 Landeskirchliche Mitarbeitervertretung	432.777,51
1.068,33	9728 Rücklage für Investitionen	1.068,33
344.419,09	9729 Budgetbewirtschaftung	2.330,07
<b>436.175,91</b>	<b>Summe</b>	<b>436.175,91</b>
Budget 13 Landessynode		
13.088,00	7110 Landessynode	454.010,80
483.982,95	9729 Budgetbewirtschaftung	43.060,15
<b>497.070,95</b>	<b>Summe</b>	<b>497.070,95</b>
<b>809.941.518,96</b>	<b>Summe Ordentlicher Haushalt</b>	<b>809.941.518,96</b>
Vermögenshaushalt		
Budget 01 Theologie und weltweite Kirche		
68.242,43	0111 Projektstelle für Gottesdienstgestaltung	68.242,43
13.344,94	0150 Dienst der Lektorinnen und Lektoren	13.344,94
8.062,75	0280 Hochschule für Kirchenmusik	8.062,75
50.000,00	1610 Missionarische Dienste	50.000,00
93.652,93	1800 Evangelischer Gemeindedienst	93.652,93
107.561,84	1991 Projekt Kloster für das Volk, Maulbronn	107.561,84
920,00	2341 Landesstelle der Psychol. Beratungsstellen	920,00
1.859,62	3491 Ökumenischer Frauenkongress	1.859,62
29.287,99	3510 Kirchlicher Entwicklungsdienst	29.287,99
60.032,07	3830 Dienst für Mission, Ökumene und Entwicklung	60.032,07
57.520,34	4110 Evangelisches Medienhaus	57.520,34
24.933,04	5280 Stift Urach	24.933,04
20.487,22	5440 Landeskirchliches Museum	20.487,22
364.789,99	8160 Tagungshäuser/Ausbildungsstätten/Wohnheime	364.789,99
520,62	8813 Strukturanpassung 2005	520,62
29.217,85	8820 Überleitung	29.217,85
513.972,32	9729 Budgetbewirtschaftung	513.972,32
<b>1.444.405,95</b>	<b>Summe</b>	<b>1.444.405,95</b>

Erträge	Haushaltsbereich	Aufwendungen
Rechnungsergebnis 2005 Euro		Rechnungsergebnis 2005 Euro

## Budget 02 Kirche und Bildung

74.401,00	0382 Haus Birkach -Studien- und Ausbildungszentrum-	74.401,00
526.127,37	0410 Religionsunterricht	526.127,37
9.089,14	0420 Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden	9.089,14
50.000,00	0470 Schuldekane und Schuldekaninnen	50.000,00
3.199,35	0481 Pädagogisch-Theologisches Zentrum	3.199,35
369.896,35	1125 Evangelisches Jugendwerk in Württemberg	369.896,35
162.021,39	1126 Evangelisches Landesjugendpfarramt	162.021,39
66.964,55	1200 Seelsorge an Studentinnen und Studenten	66.964,55
1.000,00	1520 Polizeiseelsorge	1.000,00
1.721,31	2281 Evangelische Fachschulen für Sozialpädagogik	1.721,31
81.265,24	2921 Kirchl. Dienst in der Arbeitswelt	81.265,24
479.751,40	5131 Landeskirchliche Schulen	479.751,40
1.238,62	5160 Evangelisches Schulwerk in Württemberg	1.238,62
974.623,77	5220 Evangelische Akademie Bad Boll	970.951,79
41.597,15	5260 Evang. Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung	41.597,15
2.719.296,24	8160 Tagungshäuser/Ausbildungsstätten/Wohnheime	2.722.968,22
174.300,00	8170 Bürogebäude	174.300,00
36.200,00	8190 Wohngebäude/Eigentumswohnungen	36.200,00
7.578,77	8721 Martin Haug-Stiftung	7.578,77
597.817,88	9220 Deckungsmittel für Investitionen	597.817,88
383.391,02	9729 Budgetbewirtschaftung	383.391,02
<b>6.761.480,55</b>	<b>Summe</b>	<b>6.761.480,55</b>

## Budget 03 Kirchliche Ausbildung

1.228,14	0621 Theologiestudium (allgemein)	1.228,14
476.765,79	0622 Evangelisches Stift Tübingen	476.765,79
46.645,65	0651 Pfarrseminar	46.645,65
8.115,88	0680 Theologische Prüfungen	8.115,88
426.541,46	2181 Evang. Fachhochschule Reutlingen-Ludwigsburg	426.541,46
261.069,06	5510 Überleitung Arbeitsbereich Theologie und Wissenschaftskulturen	261.069,06
6.927.379,91	8160 Tagungshäuser/Ausbildungsstätten/Wohnheime	6.927.379,91
8.165,60	8190 Wohngebäude/Eigentumswohnungen	8.165,60
306.709,87	8722 Evangelische Studienhilfe	306.709,87
28.967,97	8730 Solidaritätsaktion für Theologen und Theologinnen	28.967,97
46.858,48	9220 Deckungsmittel für Investitionen	46.858,48
19.873,09	9729 Budgetbewirtschaftung	19.873,09
<b>8.558.320,90</b>	<b>Summe</b>	<b>8.558.320,90</b>

Erträge	Haushaltsbereich	Aufwendungen
Rechnungsergebnis 2005 Euro		Rechnungsergebnis 2005 Euro

## Budget 04 Personal

5.194,55	0311 Diakonat	5.194,55
11.124,79	0384 Fortbildungsstätte Kloster Denkendorf	11.124,79
127.096,89	0510 Gemeinde-Pfarrdienst	127.096,89
1.100,00	0570 Pfarrervertretung	1.100,00
422,59	0581 Pastoralkolleg Denkendorf	422,59
431,32	0585 Seminar für Seelsorge-Fortbildung (KSA)	431,32
8.500,00	8190 Wohngebäude/Eigentumswohnungen	8.500,00
181.143,81	8855 Train the Trainer (TTT)	181.143,81
16.946,17	9220 Deckungsmittel für Investitionen	16.946,17
983.427,43	9729 Budgetbewirtschaftung	983.427,43
<b>1.335.387,55</b>	<b>Summe</b>	<b>1.335.387,55</b>

## Budget 05 Allgemeines Recht, Interne Verwaltung

14.846,43	5310 Bibliotheken	14.846,43
70.700,00	5320 Archiv	70.700,00
283.601,32	7610 Oberkirchenrat	283.601,32
5.000,00	7680 Beauftragter bei Landtag und Landesregierung	5.000,00
874.460,12	8170 Bürogebäude	874.460,12
162.383,00	8180 Dienstwohngebäude	162.383,00
144.494,25	8845 Projekt Umsetzung Bildungskonzeption	144.494,25
277.748,13	8850 Einführung von Personalentwicklung	277.748,13
872.200,00	9220 Deckungsmittel für Investitionen	872.200,00
8.848,38	9728 Rücklage für Altersteilzeitregelungen	8.848,38
134.612,08	9729 Budgetbewirtschaftung	134.612,08
<b>2.848.893,71</b>	<b>Summe</b>	<b>2.848.893,71</b>

## Budget 06 Dienst- und Arbeitsrecht

107.855,90	7613 Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle -ZGAS-	107.855,90
16.045,67	9400 Pauschalabkommen	16.045,67
12.663.852,91	9500 Versorgung	12.663.852,91
81.878,44	9729 Budgetbewirtschaftung	81.878,44
10.473.997,63	9781 Pfarrbesoldungsrücklage	10.473.997,63
787.821,93	9782 Versorgungsrücklage	787.821,93
<b>24.131.452,48</b>	<b>Summe</b>	<b>24.131.452,48</b>

Erträge	Haushaltsbereich	Aufwendungen
Rechnungsergebnis 2005 Euro		Rechnungsergebnis 2005 Euro

## Budget 07 Finanzmanagement und IT

1.701.479,65	7631 Informationstechnologie	1.701.479,65
56.300,00	8160 Tagungshäuser/Ausbildungsstätten/Wohnheime	56.300,00
24.166,24	8190 Wohngebäude/Eigentumswohnungen	24.166,24
226.586,00	8191 Einfamilien-, Doppel- und Reihenhäuser	226.586,00
285.313,36	8192 Zwei- bis Sechsfamilienhäuser	285.313,36
109.079,55	8193 Mehrfamilienhaus (ab 7 Wohneinheiten)	109.079,55
24.500,00	8194 Eigentumswohnungen	24.500,00
5.225.422,46	8310 Vermögenserträge	5.225.422,46
19.061,85	8740 Stiftungserträge	19.061,85
399.137,40	8812 Strukturanpassung 2004	399.137,40
227.613,62	8840 Projekt Wirtschaftliches Handeln in der Kirche	227.613,62
10.000,00	9220 Deckungsmittel für Investitionen	10.000,00
1.721.577,42	9721 Ausgleichsrücklage	1.721.577,42
1.211.334,89	9729 Budgetbewirtschaftung	1.211.334,89
150.800,00	9735 Bürgschaftssicherungsrücklage	150.800,00
6.877.870,94	9760 Gebäudeinstandsetzungsrücklage	6.877.870,94
<b>18.270.243,38</b>	<b>Summe</b>	<b>18.270.243,38</b>

## Budget 08 Bauwesen und Gemeindeaufsicht

56.381,17	7620 Kirchliche Verwaltungsstellen	56.381,17
15.343,22	8741 Stiftung Kirche und Kunst	15.343,22
31.790,71	9729 Budgetbewirtschaftung	31.790,71
<b>103.515,10</b>	<b>Summe</b>	<b>103.515,10</b>

## Budget 09 Diakonisches Werk Württemberg

18.102,29	2120 Diakonisches Werk	18.102,29
6.523.199,07	2123 Diakoniefonds	6.523.199,07
428.860,00	2124 Siedlungsfonds	428.860,00
330.069,39	9729 Budgetbewirtschaftung	330.069,39
<b>7.300.230,75</b>	<b>Summe</b>	<b>7.300.230,75</b>

Erträge	<b>Haushaltsbereich</b>	Aufwendungen
Rechnungsergebnis <b>2005</b> Euro		Rechnungsergebnis <b>2005</b> Euro
Budget 10 Arbeitsrechtliche Kommission		
4.979,06	7400 Kirchliches Arbeitsrecht / Arbeitsrechtliche Kommission / Schlichtungsausschuss	4.979,06
3.623,95	9729 Budgetbewirtschaftung	3.623,95
<b>8.603,01</b>	<b>Summe</b>	<b>8.603,01</b>
Budget 12 Landeskirchliche Mitarbeitervertretung		
25.010,97	7910 Landeskirchliche Mitarbeitervertretung	25.010,97
1.068,33	9728 Rücklage für Altersteilzeitregelungen	1.068,33
2.330,07	9729 Budgetbewirtschaftung	2.330,07
<b>28.409,37</b>	<b>Summe</b>	<b>28.409,37</b>
Budget 13 Landessynode		
32.377,20	7110 Landessynode	32.377,20
43.060,15	9729 Budgetbewirtschaftung	43.060,15
<b>75.437,35</b>	<b>Summe</b>	<b>75.437,35</b>
<b>70.866.380,10</b>	<b>Summe Vermögenshaushalt</b>	<b>70.866.380,10</b>

Die Jahresrechnungen 2004 und 2005 sind vom 6. August bis 3. September 2007 je einschließlich zur Einsichtnahme durch die steuerpflichtigen Gemeindeglieder bei der Kasse des Evangelischen Oberkirchenrats in Stuttgart, Gerokstraße 49, Zimmer 207, während der üblichen Dienststunden, montags bis donnerstags von 9:00 bis 16:00 Uhr und freitags von 9:00 bis 15:00 Uhr, aufgelegt.

R u p p

## Dienstnachrichten

- Pfarrer Klaus Rieth, Pressesprecher der Evang. Landeskirche in Württemberg und Leiter der Abteilung „Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation“ bei der Evang. Medienhaus GmbH mit Sitz in Stuttgart, wurde mit Wirkung vom 1. Mai 2007 auf die Pfarrstelle Referatsleiter des Referats „Mission, Ökumene und Kirchlicher Entwicklungsdienst“ im Dezernat 1 des Evang. Oberkirchenrats in Stuttgart ernannt. Zum gleichen Zeitpunkt wurde ihm der Titel Kirchenrat verliehen.
- Pfarrer Dieter Kern, in Stellenteilung mit seiner Ehefrau, Pfarrerin Ruth Kern, auf der Pfarrstelle Heuchlingen, Dek. Heidenheim, wurde mit Wirkung vom 1. Juli 2007 weiterhin in Stellenteilung gemäß § 23 c Württ. Pfarrergesetz unter Zuweisung eines als auf die Hälfte eingeschränkt geltenden Dienstauftrags, auf die Pfarrstelle Güglingen, Dek. Brackenheim, ernannt.
- Pfarrerin Ruth Kern, in Stellenteilung mit ihrem Ehemann, Pfarrer Dieter Kern, auf der Pfarrstelle Heuchlingen, Dek. Heidenheim, wurde mit Wirkung vom 1. Juli 2007 weiterhin in Stellenteilung gemäß § 23 c Württ. Pfarrergesetz unter Zuweisung eines als auf die Hälfte eingeschränkt geltenden Dienstauftrags, auf die Pfarrstelle Güglingen, Dek. Brackenheim, ernannt.
- Pfarrer z. A. Dr. Johannes-Friedrich Albrecht, derzeit beurlaubt, wird mit Wirkung vom 1. August 2007 unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, auf die Pfarrstelle Oberaspach, Dek. Schwäbisch Hall, ernannt.
- Pfarrer z. A. Edzard Albers, beauftragt mit der Versehung der Pfarrstelle an der Bonhoefferkirche in Biberach, Dek. Biberach, wird mit Wirkung vom 1. September 2007 unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, auf die Pfarrstelle daselbst ernannt.
- Pfarrer z. A. Alexander Beck, beauftragt mit der Versehung der Pfarrstelle II in Bondorf, Dek. Herrenberg, wird mit Wirkung vom 1. September 2007 unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, auf die Pfarrstelle Hummelsweiler, Dek. Crailsheim, ernannt.
- Pfarrverweserin Elisabeth Fölster, beauftragt mit der Versehung der Pfarrstelle Upfingen, Dek. Bad Urach, wird mit Wirkung vom 1. September 2007 unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, auf die Pfarrstelle daselbst ernannt.
- Pfarrer z. A. Marcus Götz, beauftragt mit der Versehung der Pfarrstelle Züttlingen, Dek. Neuenstadt a. K., wird mit Wirkung vom 1. September 2007 unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, auf die Pfarrstelle daselbst ernannt.
- Pfarrerin Dr. Karin Grau, auf einer Pfarrstelle für Religionsunterricht, wird mit Wirkung vom 1. September 2007 auf die Pfarrstelle einer Fachreferentin für Seelsorge im Referat 3.1 „Planung, Einsatz, Verwaltung Pfarrdienst“ des Evang. Oberkirchenrats in Stuttgart, ernannt. Zum gleichen Zeitpunkt wird ihr der Titel Kirchenrätin verliehen.
- Pfarrer z. A. Dirk Grützmacher, derzeit beurlaubt, wird mit Wirkung vom 1. September 2007 unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, auf die Pfarrstelle IV in Künzelsau, Dek. Künzelsau, ernannt.
- Pfarrerin Annette Rüb, in Stellenteilung mit ihrem Ehemann, Pfarrer Horst Rüb, auf der Pfarrstelle Oppelsbohm, Dek. Waiblingen, wird gemäß § 23 b Württ. Pfarrergesetz mit Wirkung vom 1. September 2007, unter Zuweisung eines als auf die Hälfte eingeschränkt geltenden Dienstauftrags, weiterhin in Stellenteilung mit ihrem Ehemann, auf die Pfarrstelle I in Möckmühl, Dek. Neuenstadt am Kocher, ernannt.
- Pfarrer Horst Rüb, in Stellenteilung mit seiner Ehefrau, Pfarrerin Annette Rüb, auf der Pfarrstelle Oppelsbohm, Dek. Waiblingen, wird gemäß § 23 b Württ. Pfarrergesetz mit Wirkung vom 1. September 2007, unter Zuweisung eines als auf die Hälfte ein-

geschränkt geltenden Dienstauftrags, weiterhin in Stellenteilung mit seiner Ehefrau, auf die Pfarrstelle I in Möckmühl, Dek. Neuenstadt am Kocher, ernannt.

Der Landesbischof hat

a) ernannt:

mit Wirkung vom 1. Januar 2007

- Pfarrer Dr. Joachim Hahn, auf einer beweglichen Pfarrstelle beauftragt mit der Versehung der Pfarrstelle des Referatsleiters des Referates „Vorbereitungsdienst und Prüfungsamt“ im Evang. Oberkirchenrat in Stuttgart, auf die Pfarrstelle des Referenten im Bereich Theologenausbildung im Referat 3.2 „Aus-, Fort- und Weiterbildung und Prüfungsamt“ im Evang. Oberkirchenrat in Stuttgart;
- Kirchenrätin Dr. Anna Christ-Friedrich, auf der Pfarrstelle Fachreferentin „Fort- und Weiterbildung“ im Evang. Oberkirchenrat in Stuttgart, auf die Pfarrstelle Referatsleiterin des Referates „Aus-, Fort- und Weiterbildung und Prüfungsamt“ im Dezernat 3 des Evang. Oberkirchenrats in Stuttgart;

mit Wirkung vom 15. Juni 2007

- Kirchenamtsinspektorin Irmgard Skrabak beim Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart, zur Kirchenverwaltungsinspektorin;

mit Wirkung vom 1. Juli 2007

- Pfarrer Hartmut Häcker, auf der Pfarrstelle IV in Öhringen, Dek. Öhringen, auf die Pfarrstelle I an der Oswaldkirche in Weilimdorf, Dek. Zuffenhausen;
- Pfarrer Manfred Kuhn, auf der Pfarrstelle I in Ruit, Dek. Bernhausen, auf die Pfarrstelle an der Dietrich-Bonhoeffer-Kirche in Heilbronn-Sontheim, Dek. Heilbronn;
- Pfarrer Arnold Moskaliuk, auf der Pfarrstelle Schelklingen, Dek. Blaubeuren, auf die Pfarrstelle Großbettlingen, Dek. Nürtingen;
- Pfarrer Herbert Würth, auf der Pfarrstelle Pleidelsheim, Dek. Marbach a.N., auf die Pfarrstelle Hechingen Mitte, Dek. Balingen;

mit Wirkung vom 2. Juli 2007

- Kirchenverwaltungsamtfrau Antje Schurr beim Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart, zur Kirchenverwaltungsamtsrätin;

mit Wirkung vom 10. August 2007

- Pfarrer Friedemann Bauschert, gemäß § 23 d Württ. Pfarrergesetz in Stellenteilung mit Pfarrerin Sabine Dietz auf der Pfarrstelle West an der Stiftskirche in Tübingen, Dek. Tübingen, als alleiniger Stelleninhaber auf die Pfarrstelle daselbst;

mit Wirkung vom 1. September 2007

- Pfarrer Matthias Adt, auf der Pfarrstelle Aldingen, Dek. Tuttlingen, auf die Pfarrstelle Dußlingen, Dek. Tübingen;
- Pfarrer Thomas Baumgärtner, auf der Pfarrstelle Neuhausen a. d. Erms, Dek. Bad Urach, auf die Pfarrstelle Nord in Maichingen, Dek. Böblingen;
- Pfarrer Markus Hägele, auf der Pfarrstelle Ettenhausen, Dek. Blauffelden, auf die Pfarrstelle Scharnhausen, Dek. Bernhausen;
- Pfarrer Dr. Martin Hauff, auf der Pfarrstelle II an der Amanduskirche in Bad Urach, Dek. Bad Urach, auf die Pfarrstelle Süd an der Martinskirche in Langenau, Dek. Ulm;
- Pfarrerin Carmen Rivuzumwami, auf der Pfarrstelle „Frauen in Kirche und Gesellschaft“ bei der Evang. Akademie Bad Boll, auf eine Pfarrstelle für Religionsunterricht mit einem Dienstauftrag am Ludwig-Uhland-Gymnasium Kirchheim unter Teck;
- Kirchenrätin Dr. Evelina Volkmann, auf der Pfarrstelle einer Fachreferentin für Stellenfragen im Personaldezernat des Evangelischen Oberkirchenrats in Stuttgart, auf die Projektstelle „Visitation“ beim Landesbischof;

mit Wirkung vom 7. September 2007

- Pfarrerin z. A. Martina Erhardt-Palágyi, beauftragt mit der Dienstaushilfe beim Schuldekan für die Kirchenbezirke Böblingen und Herrenberg, unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, auf eine Pfarrstelle für Religionsunterricht mit einem Dienstauftrag am Max-Planck-Gymnasium Böblingen;
- Pfarrerin Ulrike Theurer, auf einer beweglichen Pfarrstelle, der der Dienstauftrag „Versehung der Pfarrstelle Münchingen Nord“, Dek. Ditzingen und ein Dienstauftrag in der Gerhörlosenseelsorge, zugeordnet ist, auf eine Pfarrstelle für Religionsunterricht mit einem Dienstauftrag am Friedrich-Schiller-Gymnasium Marbach am Neckar;
- Pfarrer Thorsten Trautwein, auf der Pfarrstelle II in Neuenbürg, Dek. Neuenbürg, auf eine Pfarrstelle für Religionsunterricht mit einem Dienstauftrag am Gymnasium in Neuenbürg;

b) in den Ruhestand versetzt:

mit Wirkung vom 1. Juli 2007

- Pfarrer Friedrich Hörsch, freigestellt zur Ev.-Luth. Kirche in Thüringen, als Leiter des Seelsorge-seminars Weimar;

mit Wirkung vom 1. August 2007

- Pfarrerin Elisabeth Haack-Österle, auf der Pfarrstelle für Religionsunterricht an der Waldorfschule Esslingen, Dek. Esslingen;

mit Wirkung vom 1. Oktober 2007

- Pfarrer Eberhard Braun, auf der Pfarrstelle Welzheim, Dek. Schorndorf;
- Pfarrer Helmut Luckert, auf der Pfarrstelle I in Tamm, Dek. Ludwigsburg;

mit Wirkung vom 1. November 2007

- Pfarrer Hans-Peter Becker, auf der Pfarrstelle I in Echterdingen, Dek. Bernhausen;
- Pfarrer Konrad Eckert, auf der Pfarrstelle Holzelfingen, Dek. Reutlingen;
- Dekan Hansjürgen Thomann, auf der Dekanats- und 1. Pfarrstelle an der Kilianskirche in Heilbronn.

In die Ewigkeit wurden abgerufen:

- am 6. Mai 2007 Pfarrer i. R. Hermann Dierlamm, früher auf der Pfarrstelle II an der Kreuzkirche in Stuttgart, Dek. Stuttgart;
- am 11. Juni 2007 Prälat i. R. Heinrich Leube, ehemals Prälat von Reutlingen.

#### **Amtsblatt**

Laufender Bezug nur durch das Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats.

Bezugspreis jährlich 25,00 Euro, zuzüglich Porto- und Versandkosten.

Erscheinungsweise: monatlich.

Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden.

Preis je Einzelheft: 2,00 Euro.

#### **Herausgeber**

Evangelischer Oberkirchenrat

Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart

Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart

Telefon 0711 2149-0

#### **Herstellung**

Evangelisches Medienhaus GmbH

Augustenstraße 124, 70197 Stuttgart

#### **Konten der Kasse**

##### **des Evangelischen Oberkirchenrats**

Nr. 2 003 225 Landesbank Baden-Württemberg

(BLZ 600 501 01)

Nr. 400 106 Evang. Kreditgenossenschaft Stuttgart

(BLZ 600 606 06)